

Institut für Theorie und Praxis der Sozialtherapie an der Landakademie Weilrod e.V.  
angeschlossen an das  
Daniells Institut der Theologischen Hochschule Friedensau  
Staatlich anerkannte Hochschule in kirchlicher Trägerschaft

Studiengang Sozialtherapie

## Abschlussarbeit

# Trennwerte.

Auseinandersetzung mit dem Fachartikel

„Ordnungshüter mit und ohne Uniform? – Was polizeiliche und  
Soziale Arbeit verbindet und trennt“ von Prof. Dr. Kurt Möller

veröffentlicht in: SOZIALE ARBEIT. Zeitschrift für soziale und sozialverwandte Gebiete

herausgegeben vom Eigenverlag Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen

68. Jahrgang 2019, Heft 5/6; S. 163 -171

Gutachter: Prof. Dr. phil. habil. Horst Seibert  
vorgelegt von: Holger Miroll  
vorgelegt am: 23.06.2020

## Einleitung/Abstract/Zusammenfassung

In den 1970er Jahren wurde der Polizeibeamte in einigen Beiträgen in die Nähe eines Sozialarbeiters gerückt (Hornthal, 1973). In den 1980er Jahren gab es die konträre Ansicht, dass „jegliche Zusammenarbeit (der Sozialen Arbeit) mit der Polizei verweigert werden musste“ (Krombach & Beverungen, 1983). In den 2000er Jahren wurde deutlich dass „die Notwendigkeit der Kooperation zwischen Polizei und Jugendhilfe/Jugend- (sozial)arbeit größere Beachtung finden sollte“ (DFK S. , 2004).

Schon immer mussten sich beide Professionen in den Überschneidungsbereichen ihrer Tätigkeit aneinander reiben und ihr Nebeneinander neu definieren.

Es wird schnell deutlich, dass als Voraussetzung für Kooperationen, also einem Miteinander, zuerst die Unkenntnis der unterschiedlichen Ausgangslagen von Polizei und Sozialer Arbeit und sowie die Vorbehalte gegen den jeweilig anderen abgelegt werden müssen.

Der Artikel von Kurt Möller „Ordnungshüter mit und ohne Uniform? Was polizeiliche und Soziale Arbeit verbindet und trennt“ (Möller K. , 2019), siehe Anhang A, beleuchtet diese Kongruenzflächen und nennt Voraussetzungen für eine funktionierende Kooperation.

Die vorliegende Abschlussarbeit setzt sich, geleitet durch die dem Artikel innewohnende Struktur mit den Thesen und Prämissen Kurt Möllers auseinander und ergänzt ihn durch Beispiele funktionierender Kooperation und dem Aspekt der ebenfalls für Kooperation erforderlichen (gemeinsamen) Aus- und Fortbildung auf beiden Seiten.

Zusätzlich wird kurz das Konzept der „Bürgernahen Polizeiarbeit, BPA“ der European Crime Prevention Network (EUCPN) und der European Union Agency for Law Enforcement Training (CEPOL) vorgestellt, an Hand derer der Bürgerdialog, aber auch der Dialog mit Akteuren der Sozialen Arbeit hergestellt / wiederhergestellt werden kann, bzw. diesen erst ermöglicht.

Der Titel meiner Abschlussarbeit „*Trennwerte*.“ soll hervorheben, dass nicht nur das Verbindende in der Arbeit der Professionen Polizei und Soziale Arbeit einen besonderen Wert hat, sondern gleichwertig auch das Trennende! Beides sind zwei Seiten derselben Medaille die zu Distanz u n d Nähe führen!

Entliehen ist dieser Begriff aus der Mathematik, bei dem ein Punkt einer Variablen definiert ist, dessen Erreichen oder Verfehlen zu Annahme oder Ablehnung führt. Eine mathematische Beschreibung der Arbeit von Sozialer Arbeit und Polizei.

# Inhaltsverzeichnis

Einleitung/Abstract/Zusammenfassung .....	2
Inhaltsverzeichnis .....	3
Begriffsbestimmungen .....	4
Abkürzungsverzeichnis .....	6
1 Zusammenfassung / Essenz des Artikels.....	7
2 Auseinandersetzung mit dem Artikel.....	8
2.1 Gemeinsamkeiten, Ähnlichkeiten, Überschneidungen.....	8
2.2 Unterschiede der Ausgangslagen .....	9
2.2.1 Rechtliche Grundlagen .....	9
2.2.2 Auftragslagen.....	11
2.2.3 Selbstverständnisse .....	13
2.2.4 Arbeitsprinzipien .....	13
2.2.5 Vorgehensweisen .....	15
2.2.6 Zugangsformen zur Klientel.....	16
2.2.7 Erwartungshaltung der Klientel.....	17
3 Voraussetzung für Kooperation.....	18
3.1 Wechselseitige Anerkennung.....	18
3.2 Akzeptanz von Differenz statt Vermischung von Aufgaben und Zuständigkeiten ....	19
3.3 Reflexion des fachlich Gebotenen.....	20
3.4 Installierung, Intensivierung und Systematisierung von Plattformen konstruktiv-kritischen Dialogs.....	21
3.5 Evaluation und Qualitätssicherung.....	22
3.5.1 Qualitätsmanagement .....	22
3.5.2 Evaluation.....	22
4. Aus- und Fortbildung.....	25
4.1 Bürgernahe Polizeiarbeit .....	26
4.2 Bilder.....	26
5. Funktionierende Kooperation, Beispiele.....	28
6. Fazit.....	30
Anhang .....	31
A Bezug der Arbeit .....	31
B Bilder .....	37
Literaturverzeichnis.....	38

# Begriffsbestimmungen

## Soziale Arbeit

Definition der IFSW (International Federation of Social Workers):

„Soziale Arbeit fördert als Profession und wissenschaftliche Disziplin gesellschaftliche Veränderungen und Entwicklungen, den sozialen Zusammenhalt und die Ermächtigung und Befreiung von Menschen. Dabei sind die Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit, der Menschenrechte, der gemeinschaftlichen Verantwortung und die Anerkennung der Verschiedenheit richtungweisend. Soziale Arbeit wirkt auf Sozialstrukturen und befähigt Menschen so, dass sie die Herausforderungen des Lebens angehen und Wohlbefinden erreichen können. Dabei stützt sie sich auf Theorien der eigenen Disziplin, der Human- und Sozialwissenschaften sowie auf wissenschaftlich reflektiertes indigenes Wissen.“ (IFSW, 2020)

## Polizei

Bezeichnet sowohl die Polizeigewalt als auch die Polizeibehörden und PolizeibeamtInnen. „Polizei im materiellen Sinn ist die staatliche Aufgabe der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, d. h. der Schutz aller Rechtsgüter und der Rechtsordnung insgesamt; Polizei im formellen Sinn sind die gesetzlich so bezeichneten Polizeibehörden. Die meisten Bundesländer unterscheiden zwischen der allgemeinen *Ordnungsverwaltung* (samt Sonderordnungsbehörden), der auch zahlreiche Aufgaben der Gefahrenabwehr (z. B. Bauüberwachung, Gewässerschutz) übertragen sind, und den Polizeibehörden, die besonders den Polizeivollzugsdienst mit der Schutzpolizei und der Kriminalpolizei umfassen. Nur Baden-Württemberg, Bremen, Saarland und Sachsen halten in unterschiedlichem Ausmaß an der Einheit von formellem und materiellem Polizeibegriff fest, unterscheiden allerdings zwischen Polizeibehörden und Polizeivollzugsdienst“ (BPA, 2020).

## Niedrigschwelligkeit

„Niedrigschwelligkeit“ bedeutet vereinfachte Zugangsbedingungen zu Einrichtungen und Hilfeleistungen, d.h. kostenlos, anonym, unverbindlich, und soll den AdressatInnen die Kontaktaufnahme zu Institutionen soweit vereinfachen, dass Hilfsangebote leichter angenommen werden. (Thiersch, 1992).

## **Kommunikation**

Das sich miteinander Auseinandersetzen funktioniert nur auf Grundlage eines wechselseitigen Austauschs von Gedanken und Meinungen in verbaler und nonverbaler Art. Dabei ist die Kommunikation abhängig von den Kommunikationsmodellen der Dialogpartner und ihrem gemeinsamen Willen aufeinander zuzugehen und sich aufeinander einzulassen (Seibert, 2020).

## **Kooperationen**

„Kooperation entsteht, wenn wechselseitig anerkannt wird, dass die Zweckmäßigkeit des eigenen Verhaltens vom Verhalten anderer Akteure abhängt und diese Erkenntnis in eine entsprechend zeitlich befristete Verhaltenskoordinierung zum Zwecke einer besseren Zielerreichung einmündet“ (Hauser, 1991).

## **Koproduktion**

Konstanze Fritsch erweitert die reine Kooperation um den Aspekt der „Koproduktion“: „Gemeinsame Anliegen sollten im Unterschied zu kooperativen Prozessen in Koproduktiven Prozessen bearbeitet werden... Dabei lautet die handlungsleitende Frage: „Wer kann was zum vorher definierten Ziel beitragen?“. Koproduktionen berücksichtigen die Ressourcen der einzelnen Teile mit dem Ziel, dass jede Partnerin und jeder Partner in ihrem und in seinem eigenen Aufgabenbereich Leistungen erbringt“ (Fritsch K. , 2019).

## **Professionen**

Ob Polizeiarbeit eine eigenständige Profession ist oder nicht wird in unterschiedlichen Quellen unterschiedlich behandelt. Nach Möller fehlt ihr der Charakter einer Profession da eine solche zumindest „relative Entscheidungsautonomie“ und die „Option voraussetzt, in den eigenen Arbeitsbezügen hegemonial wirken zu können“ (Möller K. , 2019).

In anderen Quellen wird diese Betrachtung so nicht geteilt und die Polizei wird durchaus als Profession anerkannt. Aus Gründen der Gleichheit und gegenseitigen Wertschätzung wird in meiner Ausarbeitung keine Trennung zwischen Beruf und Profession vorgenommen.

## Abkürzungsverzeichnis

BPA	Bürgernahe Polizeiarbeit
CEPOL	European Union Agency for Law Enforcement Training ; Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung
CM	Change Management
DFK	Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention
DVJJ	Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.
EUCPN	European Crime Prevention Network; Europäisches Netzwerk für Kriminalprävention
IFSW	International Federation of Social Workers
ITPS	Institut für Theorie und Praxis der Sozialtherapie an der gemeinnützigen Landakademie Weilrod e.V.
JUBP	Jugendberatung bei der Polizei
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
LAG	Landesarbeitsgemeinschaft Streetwork
LAG	Landesarbeitsgemeinschaft Streetwork
PDCA	Plan-Do-Check-Act
PDV	Polizeidienstvorschrift
PJS	Polizei-Jugendhilfe-Schule
SGB	Sozialgesetzbuch
SPI	Sozialpädagogisches Institut Berlin "Walter May"
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung

# 1 Zusammenfassung / Essenz des Artikels

Kurt Möller beschreibt in seinem Artikel „Ordnungshüter mit und ohne Uniform? Was polizeiliche und Soziale Arbeit verbindet und trennt“, analytisch strukturiert die „Kongruenzflächen und Differenzen“ die vorab einer möglichen Kooperation ausgelotet werden müssen.

Dabei gibt er seiner Auseinandersetzung mit dem Thema eine Struktur vor, die neben der Klärung der Begrifflichkeiten „Gemeinsamkeiten, Ähnlichkeiten und Überschneidungen“ und der Darstellung der „unterschiedlichen Ausgangslagen“ der Akteure, die „Voraussetzungen für Kooperation“ an Hand „fünf wesentlicher Prämissen“, herausarbeitet.

Besonderes Augenmerk legt er hierbei auf die Beleuchtung der unterschiedlichen Ausgangslagen, deren Analyse zur Verringerung von Reibungsflächen führt in dem der Blick auf das Ganze geschärft und die Professionen als gleichberechtigte Akteure im sozialen Milieu wieder wahrnehmbar werden.

„Dabei wird deutlich, dass das Problem des Helfens verlässlich geregelt werden muss“ und das helfende Systeme alles andere sind als wirtschaftspolitische Dispositionsmasse“, so der Soziologe Niklas Luhmann (ITPS).

## 2 Auseinandersetzung mit dem Artikel

### 2.1 Gemeinsamkeiten, Ähnlichkeiten, Überschneidungen

Auskunft über die gemeinsamen Arbeitsfelder innerhalb der Problembereiche der öffentlichen Ordnung (Jugendkriminalität, Fußballgewalt, Häusliche Gewalt, Prostitution,...) geben die Aufgabenzuweisungen der beiden Berufssphären, die als „Instanzen zur Bearbeitung sozialer Probleme“ betrachtet werden (Möller K. , 2019):

- Reduktion sozialer Abweichungen
- Regulierung von Ordnungsproblemen
- Hilfe
- „soziale“ Kontrolle

Dabei unterteilt Fritsch (Fritsch K. , 2019) diese soziale Kontrolle zusätzlich in eine „innere soziale Kontrolle“ die durch die Soziale Arbeit wahrgenommen wird und eine „äußere soziale Kontrolle“, die in die Zuständigkeit der Polizei fällt.

Dazu schreibt Feltes: „Es ist aber bei weitem nicht so, dass die eine Seite nur hilft und die andere Seite nur kontrolliert“ (Feltes T. , 2010). Vielmehr „teilt“ man sich die Bereiche der Hilfe und der Kontrolle (ebd.), was eben auch zur Reduktion sozialer Abweichungen und Regulierung von Problemen führt.

Die erste, grobe Übersicht zeigt, dass es notwendig ist im Überschneidungsbereich Zuständigkeiten und Selbstverständnisse der Professionen herauszuarbeiten um „Funktionsverdopplungen“ (Möller K. , 2019) und damit Ressourcenverschwendung und unreflektierte Vermengung zu vermeiden. Weiterhin kann der Dialog zwischen Polizei und Sozialer Arbeit zur „Verhinderung/Minimierung von Problemen und Reibungspunkten“ (Gangway, 1996), nur funktionieren, in dem das Verbindende und das Trennende sichtbar gemacht wird.

Hierzu müssen die Unterschiede der Ausgangslagen freigelegt werden:

- rechtliche Grundlagen
- Auftragslagen
- Selbstverständnisse
- Arbeitsprinzipien
- Vorgehensweisen
- Zugangsformen zur Klientel
- Erwartungshaltung der Klientel

Nur dann kann es gelingen, dass soziale Probleme als „Multikomplex“, also vielschichtig erkannt und anerkannt werden, und dass die weitestgehende Wiederherstellung der Selbstbestimmung des Klienten wieder in den zentralen Fokus einer bürgernahen Gesamt-Sozialarbeit (Polizei und Soziale Arbeit) rückt.

Sozialarbeit und Polizei sind keine einseitigen Instrumente zur Anpassung der Menschen, sie sind Partner des Individuums mit dem Wissen, dass das Bedingungsgefüge für Deliktverhalten aus mehreren Komponenten besteht (innere Belastung, tatfördernde Faktoren, Tatmotivation, Biografie, und soziales Umfeld (Hahn, 2017), die miteinander Verwoben sind und durch die Polizei und die Soziale Arbeit beeinflusst werden können – im Guten, wie auch im Schlechten.

## 2.2 Unterschiede der Ausgangslagen

Nach Pütter (CILIP, 2015) werden in der allgemeinen Diskussion die vielfältigen Unterschiede auf „zwei Gegensatzpaare verkürzt: Kontrolle *versus* Hilfe und Legalitätsprinzip (Pflicht zur Strafverfolgung) *versus* Vertrauensschutz den KlientInnen gegenüber“.

So schreibt auch Möller selbst (Möller, 1996):

„Denn letztlich folgen Polizei und Soziale Arbeit in ihrem Grundverständnis und gesetzlichen Auftrag verschiedenen Handlungslogiken, die sich daran unterscheiden lassen, ob sie auf Basis von Vertrauen und Freiwilligkeit solidarische und parteiliche Hilfe bei der Eröffnung gesellschaftlicher Integrationschancen befördern, oder ob sie auf der Grundlage des Legalitätsprinzips Strafverfolgung und Gefahrenabwehr betreiben und Ermittlungserfolge über biografische Entwicklungsbrüche im Leben vor allem junger Menschen stellen“.

### 2.2.1 Rechtliche Grundlagen

Die AkteurInnen der Professionen benötigen rechtliche Grundlagen um handlungsfähig zu sein und rechtskonform agieren zu können. Dabei sollen Gesetze, Vorschriften und Leitlinien Rahmen des Handelns abstecken und Grenzen staatlicher Gewalt aufzeigen. Hier stehen die rechtlichen Grundlagen polizeilichen Handelns zum Teil konträr zu denen der Sozialarbeit (Fritsch K. , 2019).

Für die Polizei sind neben den Polizeigesetzen der Länder und des Bundes insbesondere die Polizeidienstvorschrift PDV 382 wesentlich. Diese regelt zum einen „polizeiliche Vorgänge“ (Möller K. , 2019) wie Gefahrenabwehr oder Antrags- und Privatklagedelikte und zielt

zum anderen auf pädagogische Konzepte: „Prävention geht vor Repression“ und: „es geht um Befähigung statt Strafe“ (ebd.).

„Deshalb arbeitet die Polizei auch im Rahmen jugendspezifischer Präventionskonzeptionen und –programmen mit anderen (originär) zuständigen Stellen zusammen“ (DVJJ, Kommentar zur PDV 382 im DVJJ-Journal 01/97, 1997).

Für die Kinder- und Jugendhilfe ist insbesondere das SGB VIII relevant und dient der Sozialen Arbeit als Arbeitsgrundlage. Besonders ist hierbei das „Recht“ des „jungen Menschen“ auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“. Weiterhin bietet das SGB VIII dem jungen Menschen Hilfe bei der Möglichkeit seine Rechte durchzusetzen. Ebenfalls relevant ist das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), das in § 81 schreibt: „Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen (...) insbesondere mit (...) den Polizei- und Ordnungsbehörden (...) im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten“.

Weiterhin erwähnenswert ist, dass SozialarbeiterInnen im Dienst freier Träger im Gegensatz zum Zivilprozessrecht, im Strafprozess kein Zeugnisverweigerungsrecht haben. Papenheim/Baltes/Tiemann haben diesbezüglich verfassungsrechtliche Bedenken, da der Gleichheitssatz durch die Befreiung der Staatsbediensteten SozialarbeiterInnen vom Zeugnisverweigerungsrecht und die Nichtbefreiung von SozialarbeiterInnen im Dienst freier Träger verletzt wird (Papenheim/Baltes/Tiemann, 1998) .

Der Berufsverband für Soziale Arbeit hat hierzu im Januar 2020 ein „Bündnis für ein Zeugnisverweigerungsrecht“ gegründet, dass die Reform des § 53 StPO fordert (Aufnahme der SozialarbeiterInnen in die geschützten Berufsgruppen gem. § 53 StPO) und „zusätzlich Aufnahme entsprechender Verschwiegenheitspflichten als arbeitsrechtliche, vertragliche Nebenpflichten in die Arbeitsverträge aller MitarbeiterInnen der Sozialen Arbeit“ (Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V., 2020).

Gerade im Bereich des Zeugnisverweigerungsrechts entstehen neben grundsätzlichen Verständigungsproblemen der Professionen die größten Konflikte. Die Polizei möchte zur Durchführung ihrer Tätigkeiten „Zugang“ zu Informationen haben, wegen dem grundsätzlichen Vertrauensverhältnis zwischen SozialarbeiterInnen (insbesondere Streetworker) zu den KlientInnen darf dieser jedoch nicht das Vertrauensverhältnis stören indem er Daten weitergibt.

Diesen Bereich zu entspannen, bei der jede Seite klare rechtliche „Spielregeln“ hat, führt dementsprechend zu Rechtssicherheit und zu einem besseren Miteinander. Sozialschutz ist auch Vertrauensschutz (s.a. § 65 SGB VIII) und Datenschutz ist kein Täterschutz!

### 2.2.2 Auftragslagen

Auf Grundlage der jeweiligen Gesetze hat die Polizei Straftaten zu verfolgen und Gefahren abzuwehren. Sie ist also präventiv und repressiv im Sozialraum tätig. Gerade im präventiven Bereich begibt sich die Polizei, so Möller, in „soziale Verantwortungsbereiche hinein, die historisch eher der Sozialen Arbeit...zugeordnet werden“.

Dabei ist zu beachten, dass die Polizei ein anderes Präventionsverständnis hat als die Soziale Arbeit. Ihr Schwerpunkt liegt in der Wahrung der öffentlichen Sicherheit und ist „eher Abschreckungsarbeit als Einsichtsarbeit“ (Mücke, 2001).

Der Begriff der Prävention ist, um die unterschiedlichen Auftragslagen darzulegen, also nur im jeweiligen Kontext anzuwenden. Die inhaltlichen Ausprägungen sind unterschiedlich.. Durch inkongruenten Terminus, also durch gleiche Begrifflichkeit, aber inhaltlich unterschiedlicher Ausprägung kommt es im Schnittstellenbereich der Professionen zu „Irritationen oder gar Kollisionen“ (Eder, 2003).

Wer die „Büchse der Pandora“ öffnet, wundert sich was er alles vorfindet: „Soziale Primärprävention“, „Täterorientierte Prävention“, „Abschreckungsprävention“, ... (Jasch, Polizei in der Kooperation mit der Sozialen Arbeit, 2015).

Polizei darf jedoch trotz teilweiser Verankerung des „Präventionsgedankens“ in Rechtsvorschriften nicht vergessen, dass sie dem Legalitätsprinzip unterworfen ist!

Soziale Arbeit hingegen unterliegt dem Opportunitätsprinzip, soll weniger normieren, sondern „pädagogische Prävention“ betreiben. Soziale Arbeit ist dabei aber keinesfalls erschöpfend mit „Präventionsarbeit“ zu beschreiben. Die zwei wesentlichen Kernaufgaben sind zuallererst:

- Sicherstellung/Wiederherstellung der individuellen Handlungsfähigkeit
- soziale Integration zu fördern und belastbare Sozialbeziehungen zu ermöglichen.

Soziale Arbeit in ihrem Wirken im Sozialraum (Familien, Peergroups, Kommunen, Öffentlichkeitsarbeit,...) ist mehr als nur Arbeit an sozialen Problemen.

„Insofern“, stellt Möller fest, „ist das Mandat Sozialer Arbeit eigentlich noch weiter abzustrecken, als es der Ansatz der Lebensbewältigung (Böhnisch, 2018) beschreibt“ (Möller K. , 2019). Weiterhin: „ Sie ist zuständig für die Eröffnung und Sicherung von Lebensgestaltungschancen“.

Möller komprimiert seinen Ansatz zur Lebensgestaltung in sechs strategischen Dimensionen, die für ein symmetrisches und respektvolles Miteinander sorgen:

1. Akzeptanz des Individualbedürfnisses auf Kontrolle und Selbstbestimmung
2. (Realitätskontrollbedürfnis), so dass Selbstwirksamkeit spürbar wird
3. Schaffung eines Gruppen-Wir durch Integration und damit Erfahrung von Teilhabe und Zugehörigkeit
4. Sinnstiftungsprozesse anstoßen/begleiten
5. „Wertigkeit“ erfahren
6. anbieten begreifbarer Wirklichkeitsbilder
7. Entwicklung von Selbst- und Sozialkompetenzen im Kontext dieser Aufgaben

Die Auftragsunterschiede lassen sich auch gut am Beispiel mit dem Umgang mit Gewalt darstellen. Für die Polizei ist hier insbesondere die Gewaltkriminalität von besonderem Interesse. Dabei ist für sie eher nur das juristische „Endprodukt“, die Straftat, von Belang. Die Auswirkung der Gewalt ist nur soweit von Interesse, wie sie die Schwere der Tat beschreibt. Die Auswirkung der Tat auf das Sozialgefüge der Opfer, des Täters oder der Gesellschaft vor, während oder nach einer Tat ist hier weniger bedeutungsvoll und ist häufig nur im weiteren Gerichtsverfahren für das Strafmaß von Belang.

Für die Soziale Arbeit, die sich im durch Gewalt beeinflussten Sozialraum bewegt, hat Gewalt eine andere Bedeutung. Sie wirkt hier nicht nur durch den Täter, wie z.B. bei häuslicher Gewalt physisch und psychisch auf das Opfer, sondern auch auf das soziale Gefüge des Umfeldes (Familie, Hausgemeinschaft, Viertel, ...). Dabei muss die ausgeübte Gewalt nicht unmittelbar sein, sondern kann auch durch direkte oder indirekte Drohung oder grundsätzliche Gewaltbereitschaft im sozialen Umfeld unterschwellig wirken.

Gewalt geht jedoch auch von der Gesellschaft aus, die das „Gewaltmonopol“ für sich beansprucht und damit „Macht- und Herrschaftsfragen „ (Möller, u.a., 2016) stellt. Die Gesellschaft wirkt also in den Sozialraum hinein. Das Beispiel Gewalt zeigt, dass trotz gleicher Begrifflichkeiten durch verschiedene Kontexte Aufgabendifferenz entsteht.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die niedrighschwellige Soziale Arbeit lebensweltorientiert im Sozialen Raum der KlientInnen arbeitet und Hilfen zur Lebensbewältigung anbietet, während die Polizei die Gefahrenabwehr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und die Strafverfolgung betreibt.

### 2.2.3 Selbstverständnisse

Wie im vorangegangenen Kapitel aufgezeigt, beschäftigt sich die Polizei vornehmlich mit der Wahrung bzw. Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Dabei sieht sie sich selbst als „Instanz der Kriminalitätsrepression“ (Möller K. , 2019) und nutzt vor dem Eintreten von Rechtsverletzungen der unmittelbarer Gefahr die Prävention (Abschreckung und Primärpräventive Herstellung von Rechtsvertrauen) um ihren Schutzanspruch gegenüber dem Bürger zu realisieren.

Hier zeigt sich, dass die Polizeiarbeit im sozialen Raum von der Durchsetzung der Rechtsordnung geprägt ist. Dazu gehört also auch die Normierung von Bürgerverhalten und nicht die Förderung von eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten wie es im SGB VIII, §1, Abs. 1, steht. Die Schaffung von „Orientierungspunkten“ außerhalb der Strafverfolgung und Abschreckung, durch Beratungsleistungen und Öffentlichkeitsarbeit zur Erhöhung der subjektiven Sicherheit, darf über die Rolle als „Ordnungsmacht mit Gewaltmonopol“ nicht hinwegtäuschen (Kuschewski, 2007).

Soziale Arbeit dagegen, fühlt sich als Unterstützer bei der Persönlichkeitsentwicklung und dem Aufbau tragfähiger, sozialer Beziehungen. Dabei hat sie eben nicht nur den Mensch in seinem individuellen Handeln im Blick, sondern auch den ganzen Sozialraum. Probleme und Konflikte werden nicht erst nach dem Entstehen bearbeitet, sondern bereits im Vorfeld durch Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsaufgaben. Sie wirkt also am Klient bzw. Gruppe und im komplexen Sozialraum in dem sie sich bewegt., und dies mittels „gemeinwesenorientierten Vorgehens und der Strategie politischer Einmischung“ (Mielenz, 1981). „Soziale Arbeit“, so auch Kurt Möller, „zielt deshalb nicht nur auf die Stabilisierung von individuell tragfähigem Verhalten, sondern auch auf die von Verhältnissen, die dafür zuträglich sind“. Der Fokus der sozialen Arbeit liegt also im Empowerment um ein als erwünscht eingestuftes Verhalten zu fördern und nicht (nur) einen als unerwünschten Zustand zu verhindern (Herriger, 2014).

### 2.2.4 Arbeitsprinzipien

Dass das berufliche Handeln der Polizei prägende Prinzip im Bereich der Ahndung ist das **Legalitätsprinzip**. Es zwingt die Polizei ohne Entscheidungsfreiheit zum Einschreiten, wenn das Gesetz dies verlangt (Strafverfolgungszwang, s.a. § 163 StPO).

Demgegenüber steht das **Opportunitätsprinzip**, welches auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr den BeamtInnen einen pflichtgemäßen Ermessensspielraum einräumt.

Weiterhin gilt der **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** aus dem sich das Übermaßverbot ergibt und der besondere Verfassungsbedeutung hat. Diesem Grundsatz folgend sind polizeiliche

Maßnahmen den drei Ebenen Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit unterworfen.

Das letzte Prinzip ist das der **Subsidiarität**, welches besagt, dass Polizei nur tätig wird, soweit die Abwehr der Gefahr durch eine andere Behörde nicht, oder nicht rechtzeitig möglich erscheint (Behrendes, 1996).

Hieraus entsteht im Bereich der Ordnungsbehörde Sozialamt/Jugendamt oft eine Eilfallzuständigkeit für die Polizei, da die eigentlich zuständige Behörde im Gegensatz zu Polizeidienststellen nicht rund um die Uhr (24/7/365) besetzt ist. Dadurch „wirkt“ die Polizei oft gewungenermaßen im Sozialraum, ohne dafür originär zuständig oder gar dafür ausgebildet zu sein; vgl. (Schmitt-Zimmermann, 2000) (Wieben, 2001).

Demgegenüber unterliegt die Praxis der Sozialen Arbeit weniger rechtlichen Restriktionen. Sie hat wesentliche Vorgaben wie Daten- und Vertrauensschutz und hat, sofern nicht ausgeschlossen wegen freier Trägerschaft, die Verschwiegenheitspflicht einzuhalten. Ansonsten unterliegt sie eher den eigenen, spezifischen Arbeitsprinzipien (Möller K. , 2019):

- Bedürfnis- und Interessenorientierung
- akzeptierende Haltung gegenüber der Klientel
- Beziehungsarbeit
- Schaffung von Äquivalenten als Ersatz für als problematisch zu erachtende Orientierungen und Aktivitäten (Entwicklung von Verhaltensalternativen)
- Empowerment
- Ressourcenorientierung
- Gemeinwesenorientierung
- Infrastrukturelle Leistungen

Ergänzend hierzu weitere, wesentliche Aspekte durch die LAG (Landesarbeitsgemeinschaft-Streetwork, 2020):

- Niedrigschwelligkeit
- Freiwilligkeit
- Transparenz
- geschlechtsbewusste Arbeit
- Verschwiegenheit und Anonymität
- Parteilichkeit
- Langfristigkeit

Die Darstellung der Arbeitsprinzipien zeigt, dass die Akteure Polizei und Soziale Arbeit sich einander im Sozialen Raum begegnen und in ihrem Wirken Bestandteil der Lebenswelten der AdressatInnen sind.

Sie zeigt aber auch auf, dass durch die völlig konträren gesetzlichen Aufträge und Restriktionen eine Kooperation im engeren Sinne (zielgerichtet, abgestimmt) nur in bestimmten Fällen möglich ist.

Davon ausgenommen ist die Kommunikation, die konfliktverhindernd und gegenseitige Akzeptanz stärkend wünschenswert ist (siehe auch Kapitel 3 Voraussetzung für Kooperation).

### 2.2.5 Vorgehensweisen

Die Vorgehensweise der Polizei ist formal geprägt durch feste Vorgaben in Form von Gesetzen, die die Tätigkeit „draußen“ regeln und verwaltungstechnischer Regelungen, die das „innen“ regeln (Hierarchie, administrative Vorgaben zur Fallbearbeitung, ...).

„Symmetrische und asymmetrische Machtrelationen werden danach unterschieden, ob Verfügungsrechte zwischen den Akteuren gleich oder ungleich verteilt sind“ (Pongratz, 2003).

Polizei hat als Staatsmacht ein asymmetrisches Verhältnis zur Klientel, hervorgerufen durch Anordnungsbefugnisse und Gewaltmonopol, also erheblichen Machtungleichgewichten.

Demgegenüber ist die Soziale Arbeit symmetrisch aufgestellt. „In symmetrischen sozialen Beziehungen sind Interaktionen reziprok strukturiert, so dass Akteure nur solche Verfügungsrechte wahrnehmen können, die sie ihrerseits dem Gegenüber einräumen“ (Pongratz, 2003).

Das bedeutet in der sozialen Arbeit, dass sie Arbeitsbündnisse mit ihren KlientInnen schließt und versucht, die „Paradoxie einer Symmetrie“ (Möller K. , 2019) in den professionellen Beziehungen zu ihnen zu realisieren.

Dass die Arbeit an und in Lebenswelten nicht bürokratisch-standardisiert / administrativ-formalisiert sein kann, ergibt sich schon allein daraus, dass enge Zwangskontexte nicht zielführend sind. Es bedarf sogar eines gewissen Maßes an „künstlerischer Freiheit“, um die multi-komplexen Probleme bearbeiten zu können.

Dabei handelt es sich oft um Einzelfallentscheidungen, die im Laufe des Gesamtprozesses immer wieder evaluiert werden müssen. Eine einzelne, festgeschriebene Handlungsstrategie kann es defacto hier nicht geben. Auch der von Möller angesprochene „Mut zum Experiment“ (Möller K. , 2019) zeigt, wie sehr die Soziale Arbeit im Milieu auch von kreativen Lösungen lebt.

### 2.2.6 Zugangsformen zur Klientel

Der Kontakt der Polizei zu KlientInnen gestaltet sich in „offener Kommunikation“ meist schwierig und als Einbahnstraße, ist in erster Linie durch das Legalitätsprinzip geprägt und zielt daher eher auf eine polizeiliche Maßnahme (z.B. Befragung) ab. In der Regel wird es kaum Gesprächsoffenheit geben. „Small-Talk“ wie ggf. beim Bürger noch möglich, ist hier als Zugang zur Lebenswelt meist nicht möglich. Hier ist Annäherung eher unerwünscht, dementsprechend gibt es ein „gesundes Misstrauen“, so Möller, dessen „Gesundheit“ jedoch hinterfragt sein will.

Die Zugangsform der Sozialen Arbeit ist deutlich besser, da sie nicht polizeilichen Prinzipien unterliegt und sich meist auch auf die Verschwiegenheitsverpflichtungen gem. § 203 StGB stützen kann. So können persönliche Belange vertrauensvoll besprochen werden.

Entsprechend ist das Hinzuziehen von SozialarbeiterInnen in Einzelfällen für Beamte oft eine Erleichterung, da die asymmetrische Beziehung durch eine Symmetrische bereichert wird. Oftmals ist überhaupt nur so ein „Herankommen“ an die Klientel möglich. Weiterhin ist das Repertoire an „Settings“ für die Soziale Arbeit größer. Dem Beamten bleibt da meist nur die Straße, und die Polizeidienststelle.

Eine besondere Form des Zugangs muss in diesem Zusammenhang den Ausführungen Möllers noch hinzugefügt werden: „die Gefährderansprache“. Sie ist eine „präventive“ Maßnahme, bei der die Polizei die Klientel in ihrem Setting aufsucht. Weder eine konkrete Gefahr, noch ein Straftatverdacht liegt dabei vor, sondern eine Handlungsprognose über ein zu erwartendes Verhalten in naher Zukunft. Dabei soll die Person „keine Dummheiten machen“, oder „früh nach Hause gehen“, „nicht abhängen“ oder auch anderes Handeln unterlassen.

Der Beamte gewinnt durch das Eintreten in das Setting des Anderen zusätzlich zum Handeln, Dulden oder Unterlassen, Zugang zur Person.

Er gewinnt Erkenntnisse über mögliches normabweichendes Verhalten und kann, zumindest bei Jugendlichen, ein „bestimmtes Vertrauensverhältnis“ aufbauen, was dazu führen soll, dass der Beamte als jemand betrachtet wird, „wo sie Halt haben“ (Arzt, 2007).

Ein Allheilmittel ist die Gefährderansprache jedoch nicht, da gefestigtes Verhalten durch einmaliges Ansprechen nicht abgelegt wird und auch der gegenteilige Effekt auftreten kann (Gloss, 2010).

Da die Maßnahme rechtlich nicht unumstritten ist und auf „dünnem Fundament“ steht (Arzt, 2007). Wäre neben der fachlichen Schulung von Präventionsbeamten (Gesprächsführung, Settinggestaltung,...) eine gesetzliche Regelung hierzu wünschenswert.

„Klare Grenzen sind Voraussetzung für Standards, und diese gewährleisten wiederum Qualität und Kontinuität“ (Gloss, 2010).

Erste Mindeststandards zur Gefährderansprache wurden bereits in „Mindeststandards für Gefährderansprache bei Minderjährigen“, Bundesarbeitsgemeinschaft Polizei in der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ, 2020) definiert

### 2.2.7 Erwartungshaltung der Klientel

Die Erwartungshaltung der Klientel gegenüber der Polizei entspricht ihrer Rolle als Kontrollorgan. Dementsprechend wird sie eher als Ordnungsmacht seltener als „Freund und Helfer“ (polizeiliche Selbstdarstellung) wahrgenommen. Verfügungsgewalt und Sanktionsfähigkeit führt also manchmal zu Respekt und meist zu Distanz, weniger zu sozialer Nähe wie der Polizeialltag trotz Ausnahmen oft zeigt.

Dagegen ist das Verhältnis der SozialarbeiterInnen zur Klientel oftmals zumindest ambivalent geprägt. Die Klientel erhoffen sich auf der einen Seite Unterstützungsressourcen und erwarten andererseits das Wirken der Kontrollfunktion Sozialer Arbeit. Soziale Arbeit ist dabei seit jeher von „kontrollierenden“ Elementen durchzogen, da das Individuum immer auch in die Gesellschaft „eingepasst“ werden soll. Dies gilt auch dann, wenn dabei Selbstbestimmung und Selbstverantwortlichkeit hervorgehoben wird und Angebote gemacht werden, die zu einem „sozialeren Verhalten“ führen können (z.B. macht Schulbesuch Sinn, da Bildung negatives Verhalten reduziert; keine Straftaten macht Sinn, weil es ansonsten Ärger gibt, ...). Soziale Arbeit soll also auch die „normative Lage“ den Klientel näher bringen (Pütter, 2015).

In der Regel wird die Hoffnung auf Unterstützung vor einer Angst auf Kontrolle und „Manipulation“ überwiegen, zumal der Sozialarbeiter keine Machtmonopol wie die Polizei hat und man, so Möller, „dass was empfohlen wird nicht unbedingt besonders ernst nehmen muss“ (Möller K., 2019).

Gerade durch die Erwartung der Klientel werden trennende Werte häufig sichtbar. Möglicherweise sind aus deren Sicht die Werte sowohl von Polizei als auch von Sozialer Arbeit nicht vollständig akzeptabel und die klarer definierte Schnittmenge beider Parteien wäre zielführender.

## 3 Voraussetzung für Kooperation

Die in älteren Studien und Fachliteratur immer wieder gestellte Frage, ob Polizei und Soziale Arbeit kooperieren sollen oder überhaupt dürfen, scheint von der Wirklichkeit eingeholt zu sein. Betrachtet man sich das Gesamtgebilde wird deutlich, dass Kooperation und Dialog längst Einzug in die soziale Arbeit und die Polizeiarbeit gefunden hat.

So wird sozialraumorientiert zusammengearbeitet, beginnend bei sportlichen Großereignissen und Konzerten, über gemeinsames Agieren bei Problemen der häuslichen Gewalt, Prostitution und Jugendgangs bis hin zu kriminal- und gewaltpräventiven Räten und „Häusern des Jugendrechts“.

„Polizei und Soziale Arbeit haben miteinander zu tun. Sie können sich weder gegenseitig ignorieren noch verbünden“ (Feltus T. , 2017).

Die Frage ist also nicht mehr „ob“ sondern „wie“, auch wenn grundsätzlich alle Formen der Kooperation regelmäßig hinterfragt und auf Rechtmäßigkeit hin überprüft werden müssen.

Damit das „wir“ gelingen kann, sind die „Voraussetzungen zu markieren, die derartiger Zusammenarbeit aus fachlicher Sicht zugrunde zu legen sind“ (Möller K. , 2019).

Möller stellt hierzu fünf wesentliche Prämissen auf:

1. Wechselseitige Anerkennung
2. Akzeptanz von Differenz
3. Reflexion des fachlich Gebotenen
4. Installierung, Intensivierung und Systematisierung von Plattformen konstruktiv-kritischen Dialogs
5. Evaluation und Qualitätssicherung

### 3.1 Wechselseitige Anerkennung

Um zu einer beiderseitigen Anerkennung zu kommen, ist es erforderlich nicht nur den eigenen Tätigkeitskreis und seine Grenzen zu kennen, sondern auch die des Anderen. Klar ist: die Polizei hat Straftaten zu verfolgen, klar ist aber auch: soziale Arbeit soll das Subjekt stärken.

In der Wahrnehmung der Professionen entsteht Anerkennung. Möller schreibt zur Rollenerkennung: „Zwingend ist es nicht, sie zugleich auch wertzuschätzen, aber zu akzeptieren

ist, dass in dem damit beschriebenen Aufgabenspektrum die Rolle der jeweils anderen Berufsgruppe liegt“ (Möller K. , 2019).

Wertschätzung sollte jedoch oberhalb bloßen „Akzeptierens“ liegen. Wie sonst kann man im Sozialen Raum gewinnbringend für den Einzelnen und die Gesellschaft agieren, ohne dass man den Kooperationspartner wertschätzt?

### 3.2 Akzeptanz von Differenz statt Vermischung von Aufgaben und Zuständigkeiten

Damit Kooperation gelingen kann, ist neben der wechselseitigen Anerkennung auch das Akzeptieren von Differenz erforderlich.

Grenzen zwischen Zuständigkeiten und Aufgaben dürfen nicht verschwimmen, ganz im Gegenteil, Konturen müssen immer wieder nachgeschärft werden.

In den „Grenzgebieten“, bei den Trennwerten und in den Schnittmengen gilt es dabei immer wieder zu überprüfen, ob man noch auf dem eigenen Spielfeld ist. Eingefahrene Wege müssen, auch wenn sie funktionieren, nicht immer richtig sein.

Gegebenenfalls muss durch Evaluation und Qualitätssicherung „nachgesteuert“ werden wozu ein Qualitätsmanagementsystem erforderlich ist (siehe Kapitel 3.5 Evaluation und Qualitätssicherung).

Will man die KlientInnen als Rechtssubjekte und als Mensch ernst nehmen, ist massives Eindringen in das Tätigkeitsfeld des anderen (z.B. bei aufsuchender Treffpunktarbeit, Gefährderansprache, ...) abzulehnen. Polizisten als „Sozialarbeiter mit Gewaltlizenz“ wären nichts anderes als Repräsentanten „repressiv präformierter Fürsorglichkeit“ (Behr, 2016).

Auch Vereinnahmungsversuche der Sozialen Arbeit um sie ordnungspolitisch zu instrumentalisieren sind abzulehnen.

In der Differenz der Professionen liegt der größte Nutzen für die Gesellschaft. Von daher dürfen neue polizeiliche Konzepte wie „Community Policing“ oder „Bürgernahe Polizeiarbeit“ nicht dazu führen Zuständigkeiten durch die Hintertür zu verwässern.

Genau hier gilt es Differenzen zu akzeptieren, Trennwerte zu definieren und klare Schnittmengen zu bilden, statt Aufgaben und Zuständigkeiten unstrukturiert zu vermischen.

### 3.3 Reflexion des fachlich Gebotenen

Reflexion muss sich laut Möller auf mindestens drei Dimensionen erstrecken:

1. auf die zu bearbeitenden Sachverhalte (Sachverhaltsreflexion)
2. auf die eigene Profession (Selbstreflexion)
3. auf die interprofessionellen Beziehungen (Beziehungsreflexion)

**Sachverhaltsreflexion** soll Konfliktlagen aufzeigen und die Entwicklung von Lösungsansätzen ermöglichen.

**Selbstreflexion** soll eigene Ressourcen und Fähigkeiten ergründen und dazu beitragen, dass Handlungsstrategien entwickelt und/oder angepasst werden können.

**Beziehungsreflexion** soll die Selbstüberprüfung gesetzter Standards und das „Miteinander“ überprüfen um ggf. frühzeitig Problembereiche zu identifizieren.

Regelmäßige Reflexion erhöht dabei auch die soziale Kompetenz auf den Ebenen menschlichen Seins. Reflexionstechniken sollten dementsprechend auch Teil der Aus- und Fortbildung sein. Dabei wird folgendes analysiert und hinterfragt:

- Handeln (Aktion, Interaktion)
- Denken (Kognition)
- Fühlen (Emotion)
- Haltung (Ethik)

Durch selbst reflektierende Arbeit kann ein ausgewogener konstruktiv-kritischer Dialog erst entstehen.

### 3.4 Installierung, Intensivierung und Systematisierung von Plattformen konstruktiv-kritischen Dialogs

Nachdem geklärt wurde, wer, was, wie macht, die Rollenverteilung und die Tätigkeitsfelder abgesteckt wurden, müssen Dialogplattformen eingerichtet werden die einen Weg vom „ICH“ zum „WIR“ ermöglichen.

Die fachliche Arbeit auf der Straße muss ergänzt werden um einen Ort außerhalb des „Arbeitsplatzes Sozialraum“. Dieser Ort kann real oder digital geschaffen werden – bestmöglich wäre die Kombination von beidem.

Hier sollen fachlicher Austausch, Kritik, Situationseinschätzungen, Vereinbarungen, gemeinsame Fortbildungen, ggf. auch Hospitation möglich werden. Mit Hilfe solcher Orte und Plattformen lassen sich die Probleme und Konfliktbereiche analysieren und bearbeiten.

Sie stellen Nähe her wo sie gebraucht wird, aber auch Distanz wo sie fachlich geboten ist!

Der Dialog muss vor möglichen Konflikten stehen, die meist aus Informationsmangel und Distanz zum Anderen entstehen.

Beispiele für solche Plattformen:

- Die Clearingstelle - Netzwerke zur Prävention von Kinder und Jugenddelinquenz der Stiftung SPI, Berlin (Clearingstelle, 2020)
- Kooperation Polizei-Jugendhilfe-Schule (PJS), Nürnberg (PJS, 2020)
- Seminare der DVJJ (DVJJ, 2020)

Die Erkenntnisse solcher Projekte sollten zentral aufbereitet werden und in der Fläche allen AkteurInnen zur Verfügung gestellt werden, damit sie nachhaltig in den Systemen verankert werden können.

## 3.5 Evaluation und Qualitätssicherung

Ohne geeignetes Qualitätsmanagement und Evaluation das die Arbeit der beiden Professionen begleitet und dass auch die Zusammenarbeit überprüft, ist ein wirksames Arbeiten nicht möglich.

Dabei handelt es sich um zwei unterschiedliche Wege, die jedoch zu einem gemeinsamen Ziel führen: der Zusammenführung von Erfahrungen und der kontinuierlichen Verbesserung der Prozesse.

### 3.5.1 Qualitätsmanagement

Qualitätsmanagement steht für die permanente Aufgabe, die vorher definierte Qualität der Arbeit zu überprüfen und zukünftig sicherzustellen. Sie hat also unmittelbare Lenkungsfunction in den laufenden Prozessen.

Beispielhaft wäre hier der Deming-Kreis / PDCA-Zyklus zu nennen, der den „kritisch-reflektierenden Prozess fördert und systematisiert und hierdurch einen Beitrag zur Professionalisierung leistet“ (Maywald, 2009).

Dabei sollten die einzelnen Prozesse klientelorientiert definiert und durch das Feedback sowohl von Polizei, als auch von Sozialer Arbeit kontinuierlich – unter Berücksichtigung der definierten Trennwerte und Schnittmengen - verbessert werden.

### 3.5.2 Evaluation

Evaluation findet zum Abschluss eines Projekts oder Programms statt um deren Wirkung zu bewerten. Sie ist also rückblickende Wirkungskontrolle und damit auch ein Mittel der vorausschauenden Steuerung. Prozesse und Probleme der Vergangenheit sollen für zukünftiges, weiteres Vorgehen optimiert bzw. vermieden werden.

### 3.5.3 Zielerreichung / Verbesserung

Zielsetzung der beider Werkzeuge (aus Kap. 3.5.1 Qualitätsmanagement und Kap. 3.5.2 Evaluation) ist die Überprüfung der Arbeiten der Professionen auf:

- Wirksamkeit
- Effektivität
- Effizienz
- Auswirkung
- Nachhaltigkeit
- Übertragbarkeit

Auf dieser Basis ist es möglich, gemeinsame (!) Leitbilder und Konzeptionen zur Qualitätssicherung zu erstellen.

Eine weitere hilfreiche Methode stellt die sogenannte „SWOT-Analyse“, als Teil eines Qualitätsmanagementsystems dar.

Dabei leitet sich das Akronym ab aus den Worten:

- **S**trength (Stärken)
- **W**eakness (Schwächen)
- **O**pportunities (Chancen)
- **T**hreats (Risiken)

Sie dient der Untersuchung der:

- organisationsinternen gegenwärtigen Stärken und Schwächen
- organisationsexternen Umweltbedingungen mit den zu erwartenden Chancen und Risiken
- Ableitung von Möglichkeiten der künftigen strategischen Ausrichtung

Die SWOT-Analyse ist damit ein Instrument zur allgemeinen Problemlösung in Einrichtungen, Netzwerken, etc.. Mit ihr lassen sich Projekte analysieren und konkrete Verbesserungsvorschläge bzw. Strategien zur Optimierung von Prozessen herausfinden.

Durch die SWOT-Analyse lässt sich auch die Frage beantworten: „Wer kann was zum vorher definierten Ziel beitragen?“ (Fritsch K. , 2019).

Das Ergebnis ist ein Übergang von kooperativen zu „koproductiven Prozessen“, die „die Ressourcen der einzelnen Teile mit dem Ziel berücksichtigen, dass jede Partnerin und jeder Partner in ihrem und in seinem eigenen Aufgabenbereich Leistungen erbringt“ (Fritsch K. , 2019).

Fritsch weiter: „Erst das Zusammenführen ihrer Einzelteile bildet das gemeinsame Ganze. Gefragt ist nicht Uniformität, sondern Interdisziplinarität – mit eigenen Zielen, Haltungen und Ideen.“

Gerade da häufig an den Schnittstellen von Polizei und Sozialer Arbeit die Betrachtung der Schwächen und Risiken überwiegt, ist es sehr hilfreich die Stärken und Chancen zu definieren und positiv in die gemeinsame Schnittmenge zu tragen.

Bestenfalls werden die „Veränderungs“-Prozesse zusätzlich durch ein Change-Management (CM) begleitet.

So kann aus loser Handlungsvielfalt und einzelnen Teilprozessen ein gut strukturierter, geordneter Prozess werden, der Akzeptanz auf beiden Seiten erzeugt.

## 4. Aus- und Fortbildung

„Aus- und Fortbildung ist ein Prozess des Erwerbs von Wissen, Fähigkeiten und Einstellungen, die zur Erfüllung bestimmter Aufgaben erforderlich sind. (...) Ihr Zweck in der Arbeitssituation ist es, einer Person zu ermöglichen, Fähigkeiten zu erwerben, damit sie eine bestimmte Aufgabe oder Arbeit erfüllen kann“ (CEPOL, 2007).

In diesem Sinn ist gemeinsame Ausbildung ein Beitrag um das Tätigwerden in den Überschneidungsbereichen (Schnittmengen) für beide Seiten deutlich problemärmer zu ermöglichen.

Sie führt zu Akzeptanz, Wertschätzung und Reflexion, ermöglicht Dialog und Kommunikation und bietet die Grundlage gezielt einzelne Aspekte des Handelns bedarfsgerecht zu wichten und den kontinuierlichen Verbesserungsprozess zu stützen (siehe Kapitel 3.5 Evaluation und Qualitätssicherung).

Ein interdisziplinär zusammengesetzter Arbeitskreis des Deutschen Forums für Kriminalprävention hat 2004 hierzu eine Empfehlung zur Aus-, Fort- und Weiterbildung für Polizei und Jugendsozialarbeit herausgegeben.

Im Folgenden werden Mindestinhalte aufgeführt, die beispielhaft aufgezählt werden und die inhaltlich bereits das oben Herausgearbeitete widerspiegeln (DFK, 2004):

- Fremdbild, Selbstbild
- Kommunikationstheorien
- Konfliktlösungstheorien
- Interkulturelle Kompetenz
- Rechtsgrundlagen
- Opferhilfe / Opferschutz
- Schnittstellen
- Praxiseinblicke

Dabei darf es jedoch keinesfalls nur um die „reine Lehre“ gehen, die oftmals aus dem Privileg entsteht „in der Praxis keine Verantwortung übernehmen zu müssen“ (Herzig, 2019).

Aus- und Fortbildung muss bei dem mehrdimensionalen Thema sozialer Räume und ihrer AkteurInnen aus der Vielfalt der praktischen und theoretischen Überlegungen und Erkenntnissen schöpfen. Eine einseitige Sichtweise oder die Anwendung eines einzigen „universellen“ Konzepts für alle wird mit der Wirklichkeit der Straße nicht vereinbar sein.

Beispiele für bereits erfolgreich durchgeführte Seminare und Fortbildungen:

- Evangelische Hochschule Berlin in Kooperation mit der Berliner Hochschule für Wirtschaft und Recht (Jaß, 2019)
- Fachhochschule Münster, Linssen-Law-Learning-Reihe (Linssen, 2019)

Die geringe Anzahl der Seminare und Fortbildungen im Gegensatz zur hohen Zahl möglicher Teilnehmer stellt die Erfordernis weiterer Ausbildungsseminare auf diesem Gebiet deutlich dar!

## 4.1 Bürgernahe Polizeiarbeit

Die Bürgernahe Polizeiarbeit (BPA) ist hierbei weder Polizeiarbeit noch Sozialarbeit! „Sie ist ein alternativer Ansatz für die Arbeit für die Sicherheit und den Schutz der Bürgerinnen und Bürger“ (Dehbi, 2019).

Dazu wird hier auf „Toolbox Nummer 14“ des European Crime Prevention Network (EUCPN) und der European Union Agency for Law Enforcement Training (CEPOL) hingewiesen (EUCPN, 2020).

Mit Hilfe der dort beschriebenen Schlüsselprinzipien (Dehbi, 2019) zu einer bürgernahen Polizeiarbeit und der hierzu erforderlichen Aus- und Fortbildung lassen sich soziale Problembe-  
reiche auch durch die Polizei „weich“ bearbeiten ohne in das Tätigkeitsfeld der Sozialen Arbeit einzudringen.

Somit werden die Trennwerte klarer und die Schnittmengen deutlich. Beide Seiten, sowohl Polizei als auch Soziale Arbeit werden als Teil des Ganzen gesehen und die Polizei kann ihr Selbstbild „Dein Freund und Helfer“ stärken, ohne die Soziale Arbeit abzuwerten.

## 4.2 Bilder

Sowohl PolizistInnen als auch SozialarbeiterInnen werden aus dem Blickwinkel der jeweils anderen Seite häufig als Stereotype gesehen und dargestellt, wobei das Selbst- und Fremdbild eine wesentliche Rolle spielen.

„(...) wir operieren ständig mit drei Bildern: da ist mein Selbstbild, meine Vorstellung die ich von mir habe; und dann ist da das Bild, das ich mir von meinem Gegenüber mache; und schließlich mache ich mir auch noch ein Bild davon, welches Bild von mir sich wahrscheinlich

mein Gegenüber macht. Da sich auch mein Gegenüber solche Bilder macht, entsteht bei jeder Begegnung ein kompliziertes Bildergemenge, in dem mein Partner und ich ebenso bildern wie gebildet werden.“ (Seibert, 2020)

Konstanze Fritsch zeigt in einem gemeinsamen Seminar mit Studenten der Sozialen Arbeit und der Polizei wie solche Bilder aussehen können. Sie bittet zu Beginn des Seminars die Teilnehmer auf Flipchart ihre Gedanken und Vorurteile gegenüber der anderen Berufsgruppe grafisch darzustellen und Überspitzungen zuzulassen.

Diese wurden sehr deutlich dargestellt (siehe Anhang B). Bedenklich ist dabei, dass es sich um noch junge Menschen in der Ausbildung handelt, aber bereits zu diesem Zeitpunkt die Blicke auf den jeweils anderen als nicht positiv dargestellt werden. Im Laufe der Berufstätigkeit können sich diese Bilder ohne Veränderung der Blickwinkel durch die oben angesprochenen Punkte weiter verfestigen.

Bei der Betrachtung der Bilder werden Stereotypisierungen deutlich, die es zu bearbeiten gilt. „Kooperationsfähigkeit (...) bedingt Toleranz gegenüber der jeweils `anderen Seite´ insoweit, als deren Arbeitsgrundlagen und -ziele wenigstens grundsätzlich nicht in Frage gestellt werden. Keine der beiden Professionen sollte versucht sein, die `andere Seite´ politisch zu dominieren mit dem Ziel, ihre Bedeutung zu verringern oder im Einzelfall ihre Arbeit zu konterkarieren“ (DFK, 2004).

## 5. Funktionierende Kooperation, Beispiele

Dass Kooperation gelingen kann, zeigen einige von kleineren und größeren Projekten, die zum Teil auf mehrjährige Erfahrungen zurückblicken können und so auch Leuchtturmfunktion haben.

Beispielhaft werden hier einige Projekte aufgezählt, die sich bewährt haben:

- Clearingstelle der Stiftung SPI, Sozialpädagogisches Institut Berlin »Walter May«
- Jugendberatung bei der Polizei (JUBP), Sachsen-Anhalt
- Berliner Büro für Diversionsberatung und -vermittlung, Berlin
- "Kurve kriegen", Nordrhein-Westfalen
- Modellprojekt „PJS“, Nürnberg
- Haus des Jugendrechts, Wiesbaden

### **Clearingstelle der Stiftung SPI, Sozialpädagogisches Institut Berlin »Walter May«**

„Das Projekt hat den Auftrag, den Dialog zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendhilfe und der Bereiche Schule, Polizei und Justiz in Berlin anzuregen und auszubauen sowie die Akzeptanz für das jeweils andere Berufsfeld zu stärken. Die Clearingstelle soll die Angehörigen dieser Berufsgruppen dabei unterstützen, sich noch besser zu vernetzen. Dies basiert auf der Überzeugung, dass auf delinquentes Verhalten junger Menschen am besten reagiert wird, wenn das Handeln aller relevanten Akteure koordiniert und auf Kooperation ausgerichtet ist. Die Clearingstelle achtet dabei auch darauf, dass die Grenzen des jeweiligen berufsspezifischen Auftrags- und Handlungsrahmens eingehalten werden und es nicht zu einer Aufweichung berufsethischer und -praktischer Standards kommt.“ (SPI, 2020)

### **Jugendberatung bei der Polizei (JUBP), Sachsen-Anhalt**

„Seit 25 Jahren arbeiten zwei ganz unterschiedliche Berufsgruppen sozusagen Tür an Tür, sitzen aber nicht in einem Boot, denn da gibt es immer nur einen Kapitän. Beide steuern gemeinsam den Kampf gegen bzw. die Begegnung von Jugenddelinquenz. Wohlwissend, dass die Jugend als Lebensphase potentieller Devianz und Delinquenz ubiquitär und vorübergehend ist. In gemeinsamer Verantwortung bei der Begegnung von Jugenddelinquenz wird an einer bereits sehr nahen Schnittstelle ein dualer Ansatz von Repression und Prävention erfolgreich verfolgt.“ (Bode, 2018)

### **Berliner Büro für Diversionsberatung und -vermittlung, Berlin**

„Das Berliner Büro für Diversionsberatung und -vermittlung bietet Jugendlichen und Heranwachsenden, die eine Straftat begangen haben, die freiwillige Beratung über Möglichkeiten der Diversion an. Das bedeutet, möglichst schnell nach der polizeilichen Vernehmung gemeinsam mit Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern zu überlegen, was sie zur Schadenswiedergutmachung tun wollen, damit das Verfahren nach § 45 Abs. 2 JGG eingestellt werden kann.“ (Diversionsbüro, 2020)

### **„Kurve kriegen“, Nordrhein-Westfalen**

Sie sind noch sehr jung und doch schon auf dem Weg in eine „kriminelle Karriere“: Mehrfachtatverdächtige Kinder und junge Jugendliche in besonderen sozialen Problemlagen. Bevor solche Entwicklungen Fahrt aufnehmen, beugt die nordrhein-westfälische Polizei gezielt und wirkungsvoll vor. Mit der NRW-Initiative „Kurve kriegen“ hilft sie den jungen Menschen und ihren Familien aus der Kriminalität. Dabei geht die Polizei NRW neue Wege, um Betroffene und Fachleute einzubinden. (Kurve, 2020)

### **Modellprojekt „PJS“, Nürnberg**

„Die Polizeidirektion Nürnberg und die Stadt Nürnberg riefen 1998 das Modellprojekt "Kooperation Polizei - Jugendhilfe - Schule" für eine Laufzeit von 5 Jahren ins Leben. Das Projekt wurde vom Bayerischen Sozialministerium finanziell unterstützt. Ziel war die grundsätzliche Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Polizei und sozialen Diensten.

Nach der Projektlaufzeit wurde die Zusammenarbeit auf unterschiedlichen Ebenen geregelt, die eine dauerhafte, strukturierte, personenunabhängige und professionelle Zusammenarbeit gewährleistet.“ (Stadt-Nürnberg, 2020)

### **Haus des Jugendrechts, Wiesbaden**

„Das Haus des Jugendrechts (HdJR) Wiesbaden führt als behördenübergreifende Einrichtung alle am Jugendstrafverfahren beteiligten Institutionen (zur Zeit Polizei und Staatsanwaltschaft sowie Jugendhilfevertreter des Amtes für Soziale Arbeit) unter einem Dach zusammen. Zielsetzung ist ein abgestimmtes und schnelles Reagieren auf strafbares Verhalten junger Menschen. Damit soll ein Beitrag zur nachhaltigen Bekämpfung und Reduzierung der Jugendkriminalität im Stadtgebiet Wiesbaden geleistet werden.“ (Haus-des-Jugendrechts, 2020)

## 6. Fazit

Es lässt sich festhalten, dass Soziale Arbeit kein Instrument der Kriminalprävention (der Strafverfolgung) ist (Jasch, Vortrag, 2019) und aufgrund der rechtlichen Regelungen insbesondere den Vertrauensschutz betreffend auch nicht sein darf. Andererseits leistet Polizei aber auch keine Soziale Arbeit im professionellen Sinn (Jasch, Vortrag, 2019).

Gleichwohl gibt es an den Tätigkeitsrändern unscharfe Gebiete, an denen Überschneidungen unvermeidlich sind. Diese Schnittmengen sind zu definieren. Hier kann durch geeignete Schulung der Beamten gute Arbeit geleistet werden, ohne dass es zu einer Zurückdrängung der Sozialen Arbeit kommt oder dass das Handlungsfeld von der Polizei vollständig vereinnahmt wird. Man sollte im Polizeibeamten dabei eine Art „Gemeinwohlarbeiter“ erkennen (Eder, 2003); (Stövesand, 2007); (Hunold, 2010) ) der durchaus mit beruflicher Erfahrung soziale Konflikte bearbeiten kann.

Das Arbeiten in „Grenzgebieten“ in dem beide Professionen tätig sind, lässt sich zum Vorteil aller Akteure (Polizei, Soziale Arbeit, Gesellschaft, Klientel) „ertragen“ wenn der Fokus wieder auf das übergeordnete Verfassungsziel gelenkt wird, die „Würde des Menschen“ (Seibert, SB 11). Diese dürfen wir bei aller wohlgemeinter und rechtlich auch erforderlicher Abgrenzungsarbeit nicht vergessen!

Wichtig dazu ist, dass es Einigkeit bei den Begrifflichkeiten gibt (van den Brink, 2018), grundsätzliche Zuständigkeiten klar sind und dass Kooperation und Koproduktion institutionell und in ihrer Güte überwacht wird. Das Spannungsfeld von offener Jugendarbeit und Polizei ist dabei nicht einfach aufzulösen, insbesondere dann nicht, wenn die Polizei nicht erkennt, dass die Soziale Arbeit im Milieu für sie auch langfristig „profitabel“ ist („Langzeitinvestment“).

Ich schließe mit Fritsch, K.:

„Wir brauchen die Unterschiedlichkeit der Berufsgruppen und auch ihre verschiedenen Tätigkeitsfelder und -merkmale. Wir sollten sie ausbauen und anwenden. Nicht alles ist für jede und jeden gut“ (Fritsch K. , 2019). Gemeinsame Aus- und Fortbildung ist hierbei das geeignetste Mittel um „Nähe durch „Distanz“ (Fritsch K. , 2019) zu erzielen.

# Anhang

## A Bezug der Arbeit

Aus: Zeitschrift für soziale und sozialverwandte Gebiete | Mai-Juni 2019 | 68. Jahrgang

Herausgeber: Deutsche Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI)

Artikel: Ordnungshüter mit und ohne Uniform? | Seite 163-171

### Ordnungshüter mit und ohne Uniform?

Was polizeiliche und Soziale Arbeit verbindet und trennt

*Autor: Professor Dr. Kurt Möller, Dipl.-Pädagoge*

**Zusammenfassung** | Zwischen polizeilicher und professioneller Sozialer Arbeit gibt es auf den ersten Blick augenscheinliche Gemeinsamkeiten oder zumindest Ähnlichkeiten und Überschneidungen. Gleichwohl sind die jeweiligen Ausgangslagen von polizeilicher und Sozialer Arbeit deutlich unterschiedlich. Solcher Kongruenzflächen und Differenzen gilt es sich zu vergewissern, wenn nach den Möglichkeiten und den Voraussetzungen für Kooperation gefragt wird.

**Abstract** | At first sight, police work and professional social work display some apparent common features or at least similarities and overlaps. Nevertheless, the particular starting points of police work and social work are clearly different. It is important to bear in mind such congruencies and differences when considering possibilities and preconditions of cooperation.

#### 1 Polizei und Soziale Arbeit – Gemeinsamkeiten, Ähnlichkeiten und Überschneidungen |

Blicken wir in einem ersten klärenden Zugriff auf die Arbeitsfelder und die Problembereiche, die sich Polizei und Sozialer Arbeit stellen, so zeigt sich eine Reihe von offensichtlichen Übereinstimmungen: Beide haben mit Problemen der öffentlichen Ordnung zu tun. Beide befassen sich mit Erscheinungsformen von zum Beispiel Kriminalität, Gewalt, Drogenkonsum. Für beide sind auch Problembereiche wie (Rechts-)Extremismus, Fußballrandale und Prostitution relevante Handlungsfelder. Fokussieren wir etwas abstrakter auf die Aufgabenzuweisungen, mit denen sich die beiden Berufssphären konfrontiert sehen, so ist festzustellen: Beide werden als Instanzen der Bearbeitung sozialer Probleme wahrgenommen und gesellschaftlich für die Reduktion sogenannter sozialer Abweichungen unterschiedlicher Kontur in die Pflicht genommen. Beiden wird die Regulierung von Ordnungsproblemen als Aufgabe zugeschrieben, selbst dort, wo Devianz beziehungsweise Delinquenz noch nicht unbedingt entstanden sind. Beide bewegen sich auch im Spannungsfeld von Hilfe und Kontrolle. Zunehmend begegnen sich Angehörige der beiden Berufsgruppen des Weiteren im Kontext von Prävention und Opferschutz. Schon diese ohne Anspruch auf Vollständigkeit erfolgte Aufzählung von Überschneidungen der Aktionskreise gibt zu erkennen: Hier sind Verantwortlichkeiten, Zuständigkeiten, Mandate und Selbstverständnisse abzuklären, aber auch Formen des Dialogs, der Abgrenzung und eventuell auch der Anschlussstellen und der Zusammenarbeit abzustimmen – jedenfalls dann, wenn man nicht gänzlich unreflektiert und ungeordnet solche Aufgabenzuweisungen erfüllen und sich in der Folge in mehr oder minder permanente Konfrontationen oder auch eventuelle teilweise Funktionsverdoppelungen begeben will. Um hier zu einer Klärung zu kommen, tut man gut daran, sich der Unterschiede in den jeweiligen Ausgangslagen zu vergewissern, mindestens differenziert nach den jeweiligen rechtlichen Grundlagen, den auch daraus erwachsenden Auftragslagen, den Selbstverständnissen, den Arbeitsprinzipien, den Vorgehensweisen, den Zugangsformen zur Klientel und den Erwartungshaltungen eben dieser.

#### 2 Polizei und Soziale Arbeit – Unterschiede der Ausgangslagen |

**2-1 Rechtliche Grundlagen** | Ein Beruf beziehungsweise eine Profession (zu den Differenzen siehe unten) steht und fällt faktisch mit den rechtlichen Grundlagen, auf denen sich die ihm beziehungsweise ihr zugehörigen Akteure und Akteurinnen bewegen (müssen). Die diesbezügliche Basis von Polizeiarbeit wird durch die Polizeigesetze des Bundes und der Länder festgelegt. In nicht ganz einheitlicher Weise und mit nicht ganz einheitlicher inhaltlicher Akzentuierung formulieren sie die beruflichen Aufträge. Da die Klientel sowohl der polizeilichen wie auch der professionellen Sozialen Arbeit zu einem Großteil aus jungen Menschen besteht, spielt in diesem Kontext die Polizeiliche Dienstvorschrift (PDV) 382 eine besondere Rolle, zumal sie

länderübergreifende Gültigkeit beansprucht. Sie ist der „Bearbeitung von Jugendsachen“ gewidmet (*PDV 382 1997*). Im Vorwort wird sie als

„Grundlage für moderne polizeiliche Jugendarbeit“ (*ebd.*, S. 5) bezeichnet; zur Kritik dieser Begrifflichkeit siehe weiter unten. Explizit wird hier die handlungsleitende Devise „Prävention geht vor Repression“ (*ebd.*) ausgegeben und auf die besonders herausgehobene Bedeutung des Erziehungsgedankens im Jugendstrafrecht hingewiesen. Mit der Feststellung „Es geht um Befähigung statt Strafe“ (*ebd.*) nähert sich die Vorschrift ganz offensichtlich pädagogischem beziehungsweise sozialarbeiterischem Denken an. Gleichwohl: Sie regelt nichts anderes als „polizeiliche Vorgänge“ (*ebd.*), die Minderjährige betreffen. Im Einzelnen betrifft dies Sachverhalte wie Gefahrenabwehr, Ermittlungen in Strafverfahren, Antrags- und Privatklagedelikte, Ermittlungen in Bußgeldverfahren, Freiheitsbeschränkungen beziehungsweise -entziehungen, den Einsatz unmittelbaren Zwangs gegen Minderjährige, etc. (*ebd.*). Sie regelt also einen Arbeitszusammenhang, in dem Intentionen der Reduktion

individueller oder im Gruppenzusammenhang begangener Delinquenz, der Strafverfolgung und der Sozialkontrolle im Mittelpunkt stehen. Die Sozialgesetzgebung bildet demgegenüber die spezifische Grundlage der Sozialen Arbeit. In Bezug auf den Umgang mit jungen Menschen ist hier vorrangig

das SGB VIII mit seinen Regelungen und Vorschriften zur Kinder- und Jugendhilfe relevant. Festgehalten werden hier zentral das „Recht“ des „jungen Menschen“ „auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ sowie der Anspruch, zur Durchsetzung dieses Rechts geeignete Hilfe erhalten zu können. Verkürzt formuliert: Hier zentrieren sich die Regelungen nicht um das Problem der Entgegnung auf Devianz und der Sozialkontrolle, sondern um die Gewährung von sozialen Hilfen. Damit wird nicht negiert, dass Soziale Arbeit faktisch vielfach im Spannungsfeld zwischen Kontroll- und Hilfeerwartungen steht; letztlich aber ist es das Recht auf Hilfe, das ihre Adressaten und Adressatinnen besitzen, was ihrem Handeln als richtungweisende und letztlich unhintergehbare Richtschnur dient.

**2-2 Auftragslagen** | Aus diesen unterschiedlichen juristisch relevanten Grundierungen ergeben sich auch differente Auftragslagen: Auftrag der Polizei ist es, zum Ersten Straftaten zu verfolgen und zum Zweiten Gefahren abzuwehren. Gerade im Kontext des Zweitgenannten haben, zum Dritten, in den letzten Jahrzehnten auch Präventionsaktivitäten an Bedeutung zugenommen; dies so sehr, dass in einigen Bundesländern (allerdings eben nicht in allen) Prävention in entsprechenden Rechtsvorschriften ausdrücklich als Aufgabenbereich der Polizei definiert wird. Gerade mit diesem vergleichsweise jüngeren Auftrag begibt sich Polizei in soziale Verantwortungsbereiche hinein, die historisch eher der Sozialen Arbeit beziehungsweise der Pädagogik zugeordnet werden. Dementsprechend sind gerade auf diesem Gebiet Verständnisse und Zuständigkeiten abzuklären.

Soziale Arbeit ist aber keinesfalls erschöpfend mit Präventionsarbeit zu beschreiben. Dies gilt es, erst recht in einer Zeit zu betonen, in der die Indienstnahme Sozialer Arbeit für die gesellschaftliche Vermeidung beziehungsweise Verhinderung und Reduktion sozialer Problemlagen wie Gewalt, Kriminalität, Ausbreitung von menschenverachtenden Haltungen und Extremismus anwächst und, zumindest aus Sicht mancher professionell und disziplinar Betroffener

(*Freund; Lindner 2001, Bröckling 2017*), zu fatalen Verschiebungen gesellschaftlicher Funktionszuweisungen führt beziehungsweise überhandnimmt. Soziale Arbeit ist zu allererst mit zwei Kernaufgaben der Unterstützung von Lebensbewältigung konfrontiert: 1. Menschen bei der Sicherstellung oder Wiedergewinnung ihrer individuellen Handlungsfähigkeit beiseite zu stehen; 2. soziale Integration zu befördern (*Böhnisch 2018*) – dies nicht nur bei sozial Desintegrierten oder Benachteiligten, sondern generell auch im Sinne grundlegender Regelungen menschlichen Miteinanders und Gegeneinanders in den unterschiedlichen Sphären des Sozialen, also in familiären Zusammenhängen, in Peergroups, in Kommunen, in Arenen öffentlicher Interaktionen wie etwa dem Internet etc. Denn Soziale Arbeit ist mehr als Arbeit an sozialen Problemen. Soziale Arbeit ist jene Profession, die für die Herstellung und Sicherung des Sozialen prädestiniert ist – einerlei, ob dieses Soziale bereits zerstört, in Gefahr oder gänzlich neu (mit) aufzubauen ist.

Insofern ist das Mandat Sozialer Arbeit eigentlich noch weiter abzustecken, als es der Ansatz der Lebensbewältigung (*Böhnisch 2018*) beschreibt. Sie ist zuständig für die Eröffnung und Sicherung von Lebensgestaltungschancen. Diesen Gedanken weitergedacht geht es in den von ihr beackerten Feldern darum, in wechselseitigen Respekt einhaltender und demokratiekompatibler Weise

▲ Realitätskontrollbedürfnisse von Subjekten wahrzunehmen und ernst zu nehmen und ihnen im Abgleich mit den Bedürfnissen anderer Realisierungsmöglichkeiten zu verschaffen, so dass für sie Selbstwirksamkeit spürbar wird;

▲ für Individuen und Gruppen soziale und systemische Integration über das Bahnen von Wegen zur Erfahrung von Zugehörigkeit, Anerkennung, Teilhabe und Identifikationschancen zu bewirken;

▲ sinnzuschreibungs- und Sinnstiftungsprozesse anzuleiten beziehungsweise zu flankieren;

▲ Sinnliches Erleben positiver Wertigkeit zugänglich zu machen;

▲ gedanklich, affektiv und habituell gefasste Abbilder von relevanten Realitätszusammenhängen anzubieten, die Wirklichkeitskomplexe adäquat erfassen;

▲ im Kontext dieser Aufgaben auf die Entwicklung von Selbst- und Sozialkompetenzen zu achten, die der Umsetzung von Lebensgestaltungsinteressen förderlich sind (näher zum Ansatz der Lebensgestaltung und seinen hier nur angerissenen sechs strategischen Dimensionen *Möller u.a. 2016*).

Die mit den genannten Unterschieden der Aufträge verbundenen Verständnis- und Aufgabendifferenzen lassen sich am Beispiel des Umgangs mit Gewalt – und damit an einer sich beiden Berufsgruppen zur Bewältigung aufdrängenden Problematik – konkretisierend aufzeigen. Für die Polizei ist Gewalt vor allem als Gewaltkriminalität von Belang. Diese definiert sie – alljährlich, belegt mit aktuellen Zahlen von Tatverdächtigen, nachzulesen in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) – als Delikte, zu denen Mord, Totschlag, Tötung auf Verlangen, gefährliche und schwere Körperverletzung, Beteiligung an einer Schlägerei, Vergewaltigung, Raub, erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme, schwere sexuelle Nötigung und Angriffe auf den Seebeziehungswise Luftverkehr gezählt werden. Für Soziale Arbeit hingegen ist Gewalt in vielfältiger(er) Form eine professionelle Herausforderung: als direkte und indirekte physische Schädigung von Personen und Sachen sowie als psychische Schädigung von Personen durch konkrete Gewalttätigkeit, Drohung mit Gewalt, Propagierung beziehungsweise Stimulation fremdausübter Gewalt, Billigung, Duldung und Inkaufnahme solcher Gewalt, persönliche Gewaltbereitschaft und die Befürwortung von Gewalt im Allgemeinen. Dabei wird fast durchgängig in der Profession davon ausgegangen, dass Gewalt als Bearbeitungsgegenstand nicht nur im Sinne Personal zu verantwortender Gewalt zu verstehen ist, sondern auch als eine gesellschaftliche Kraft, die strukturell und institutionell organisiert und insofern auch mit Macht- und Herrschaftsfragen verbunden ist (Möller u.a. 2016). Wie auch immer man diese Verständnisse im Einzelnen beurteilen mag: Schon die jeweiligen Phänomendefinitionen lassen erkennen, dass der Komplexitätsgrad, dem Gewalt zugeschrieben wird, deutlich verschieden ist, die Kontexte, in denen sie auftritt, nur teilweise Überschneidungen aufweisen und mithin auch die Spezifika und Ausmaße der Herausforderung durch sie differieren.

**2-3 Selbstverständnisse** | Angesichts der bis hierhin beschriebenen Unterschiede erscheint es nur folgerichtig, wenn auch die Selbstverständnisse der beiden Berufsgruppen spezifische Akzentuierungen aufweisen.

Die Polizei versteht sich in erster Linie als Interventionsagentur bei faktischem oder hinreichend zu vermutendem Auftreten von Kriminalität. Entsprechend sieht sie sich als Instanz der Kriminalitätsrepression. Die Wahrung oder Wiederherstellung öffentlicher Sicherheit und Ordnung betrachtet sie als ihre vornehmste Aufgabe. Dabei schreibt sie sich eine Schutzfunktion zu, die sie nicht nur reaktiv in der Folge von Rechtsverletzungen oder bei unmittelbarer Gefahr, sondern unter anderem auch durch generalpräventive Abschreckung und primärpräventive Herstellung von Rechtsvertrauen und Rechtstreue zu realisieren sucht.

Soziale Arbeit dagegen bestimmt sich als Unterstützung bei der Entwicklung von handlungssicher-autonomen Persönlichkeiten und tragfähigen sozialen Beziehungen. Sie leistet in diesem Sinne allgemeine Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsaufgaben und hält sich nicht allein – präventionistisch verkürzt – für die Abwehr von Gefährdungen und die Verhinderung beziehungsweise Reduktion von künftig zu erwartenden Konflikt- und Problemlagen mandatiert. Zudem rechnet sie nicht nur Einzelfallhilfe und Gruppenarbeit zu ihren Aufgaben, sondern auch die Gestaltung von sozial tragfähigen Strukturen zum Beispiel mittels gemeinwesenorientierten Vorgehens und der Strategie politischer Einmischung (Mielenz 1981); dies mit der Begründung, dass die Problem- und Konfliktlagen, mit denen sie zu tun hat, weder ohne Einblick in deren strukturelle Verursachungs- und Begünstigungskontexte verstanden noch angemessen ohne deren Veränderung bearbeitet werden können. Soziale Arbeit zielt deshalb nicht nur auf die Stabilisierung von individuell und sozial tragfähigem Verhalten, sondern auch auf die von Verhältnissen, die dafür zuträglich sind.

**2-4 Arbeitsprinzipien** | Polizisten und Polizistinnen haben in ihrem beruflichen Handeln vor allem einem Prinzip zu folgen, nämlich dem Legalitätsprinzip. Dies heißt: Als Vertreter und Vertreterinnen einer Strafverfolgungsbehörde sind sie immer dann verpflichtet, ein Ermittlungsverfahren zu eröffnen, wenn sie Kenntnis von einem Verhalten erlangt haben, das als Straftat zu betrachten ist. Selbst in Fällen von offensichtlicher Schuldunfähigkeit oder in Fällen von Antragsdelikten haben sie hierbei keinen Ermessensspielraum. Das Opportunitätsprinzip, das Staatsanwaltschaften dazu nutzen können, ein bestimmtes Verfahren zum Beispiel wegen Geringfügigkeit von Schuld einzustellen, steht ihnen ausdrücklich nicht zu. Demgegenüber unterliegt die Alltagspraxis Sozialer Arbeit deutlich weniger rechtlichen Restriktionen. Zwar muss sie auch neben den schon erwähnten basalen sozialrechtlichen Grundlagen gesetzliche Vorgaben wie den Daten- und Vertrauensschutz beziehungsweise die Verschwiegenheitspflicht (§ 203 StGB) einhalten, wird aber stärker durch spezifische Arbeitsprinzipien der eigenen Profession geprägt. Zu den wichtigsten gehören: Bedürfnis- und Interessenorientierung, eine akzeptierende Haltung gegenüber der Klientel, Beziehungsarbeit, die Schaffung funktionaler Äquivalente für als problematisch zu erachtende Orientierungen und Aktivitäten, Empowerment, Ressourcenorientierung, Gemeinwesenorientierung, das Erbringen infrastruktureller Leistungen und anderes mehr (dazu etwa Böhnisch 2018).

**2-5 Vorgehensweisen** | Analog zu den benannten Arbeitsprinzipien differieren auch die konkreten, in der Alltagspraxis vorhandenen Vorgehensweisen. Polizeiarbeit ist notwendigerweise, weil jedes Rechtssubjekt absolut gleich zu behandeln ist, mehr oder minder bürokratisch-standardisiert und entsprechend administrativ-formalisiert. Sie hat feste Vorgaben einzuhalten und ist in ihrer Entscheidungsautonomie entsprechend eingeschränkt. Zudem ist sie in ein System hierarchischer Arbeitsbeziehungen eingebunden, in dem Anweisungen „von oben“ und Befehle Aufgabenerledigungen prägen. Insofern kann ihr kaum der Charakter einer Profession zugesprochen

werden, setzt diese doch (zumindest relative) Entscheidungsautonomie und die Option voraus, in den eigenen Arbeitsbezügen hegemonial wirken zu können (Meuser; Nagel 2013). Als Gesetzeshüterin und uniformierte Vertreterin von Staatsmacht hat die Polizei eine offensichtlich asymmetrische Beziehung zur Klientel. Dies gilt ebenso dort, wo sie es mit (vermutlichen oder tatsächlichen) Straftätern zu tun hat, wie in jenen Fällen, wo sie von Hilfesuchenden in der Hoffnung auf starke, durch Paragraphen legitimierte und gegebenenfalls mittels Sanktionsfähigkeit wirksame

Unterstützung aufgesucht wird. Demgegenüber bildet Soziale Arbeit eine Profession, innerhalb derer bei der Fallbearbeitung eher aufgrund eigener fachlicher Einschätzung und Abklärung der Bedürfnisse und Interessen Hilfe- und Ratsuchender vorgegangen werden kann. Sie bewegt sich zwar nicht in einem völlig hierarchiefreien Raum, kann aber doch in den meisten Feldern relativ hierarchiefrei und nicht streng weisungsgebunden agieren. Selbst wo sie in Zwangskontexte eingebunden ist, muss sie gerade nicht formalisiert und nach „Schema F“, sondern lebensweltlich deutend und verstehend auf der Basis selbst erstellter Hypothesen ihre Dienstleistungen erbringen. Will sie Erfolg haben, sieht sie sich geradezu gezwungen, individuell biografieorientiert auf die jeweiligen Lebenssituationen und -bedarfe ihrer Klienten und Klientinnen einzugehen, diese als Ausgangs- und Ansatzpunkte ihres Wirkens zu nehmen und ebenso in Koproduktion mit der Klientel wie eigenständig nach Ressourcen zur Unterstützung ihrer Adressaten und Adressatinnen zu suchen. Sie schließt Arbeitsbündnisse mit ihren Klienten und Klientinnen und versucht, die Paradoxie einer Symmetrie in den professionellen Beziehungen zu ihnen zu realisieren. Professionell unumgänglich ist es dabei für jedwede soziale Fachkraft, die Arbeitsgegenstände im Prozess der Arbeit an ihnen immer wieder neu zu analysieren und die eigenen Handlungsstrategien in diesem Kontext in geeigneten Intervallen reflexiv-selbstevaluativ zu überprüfen und gegebenenfalls eigenverantwortlich zu verändern. Vor allem dort, wo sie sich mit neuartigen Problemlagen konfrontiert sieht – aktuell etwa bei der Deradikalisierung von „islamistisch“ Orientierten (Möller; Neuscheler 2018) –, muss sie darüber hinaus um innovative Strategien und Lösungen bemüht sein, ja geradezu mit Mut zum Experiment und unter Inkaufnahme eventuellen Scheiterns tätig werden – auch und gerade in Bezug auf die Kooperation mit der Polizei (und dabei oft zugleich auch mit anderen Sicherheitsbehörden beziehungsweise mit dem Justizsystem).

**2-6 Zugangsformen zur Klientel** | Zugänge zur Klientel werden durch die bereits benannten Besonderheiten (prä)formiert. Die Kontur polizeilicher Kontakte zu Kontrollierten, Verdächtigen und (vermeintlichen) Gefährdenden ist stark durch das Legalitätsprinzip vorgezeichnet. Wohlwissend oder vermutend, dass polizeilicherseits Überprüfungsaktionen, Verdächtigungsannahmen und Ermittlungsintentionen Kontaktaufnahmen mit ihnen motivieren, wird allzu leichte und unbeschränkte Kontaktierung eher (und in manchen Fällen auch strikt) gemieden. Gesprächsoffenheit kommt deshalb im Regelfall nicht zustande. „Gesundes“ Misstrauen ist dann zumeist das, was Polizisten und Polizistinnen entgegengebracht wird – so unbescholten man auch immer sein und so unschuldig man sich fühlen mag. Dies gilt für jene Beamte und Beamtinnen, die in Uniform und damit in ihrer Berufsgruppenzugehörigkeit äußerlich erkennbar daherkommen, aber erst recht gegenüber Personen, von denen in bestimmten Milieus und Szenen gemutmaßt werden kann, dass sie als verdeckte Ermittler unterwegs sind. Hinzu kommt, dass die Polizei häufig interventiv in konkreten und akuten Drucksituationen von Opfern und Tätern beziehungsweise Täterinnen tätig wird und ihr Eingreifen – mehr oder weniger nicht selten aus beider Sicht – mehr von allgemeinen Vorschriften als von den konkreten situativen Erfordernissen her bestimmt wird.

Eine vergleichsweise meist unbelastetere, Vertrauen förderndere Kontaktaufnahme prägt das Herantreten oder Hinzuziehen von Beschäftigten der Sozialen Arbeit. Nicht immer, aber meist basiert es auf Freiwilligkeit. Auch dort, wo dies nicht der Fall ist, können die Mitarbeitenden immerhin klarstellen, dass sie keinem Legalitätsprinzip unterliegen und weiter reichende Verschwiegenheitsverpflichtungen gemäß § 203 StGB haben, die auch vertrauensvolle Gespräche über sehr persönliche Belange möglich werden lassen. Nicht nur dieser Umstand, sondern auch ganz andere Settings, als dies Gespräche von Kontaktbeamten auf der Straße oder im Revier bieten, lassen intensivere Kontakt- und Interaktionsformen zu, die zudem (auch deshalb) in der Regel von längerer Dauer sind. Arbeitsbeziehungen können so auf ganz anderer, mit mehr Aussicht auf Stabilität versehener Grundlage entstehen und weiter ausgebaut werden.

**2-7 Erwartungshaltungen der Klientel** | Diese Voraussetzungen und strukturellen Anlagen wirken sich auch auf die Erwartungshaltungen der Klientel aus. Nur bestenfalls und anscheinend zunehmend seltener wird die Polizei in ihrem traditionellerweise gern propagierten Selbstverständnis als „Freund und Helfer“ wahrgenommen. In ihrer Rolle als Kontrollorgan mit Überwachungsgelüsten und Sanktionspotenzialen erscheint sie oft als „Gegenspielerin“. Zugleich wirkt sie durchaus Respekt erheischend – dies auch im positiven Sinne, weil „den Bullen“ Geradlinigkeit, Unbeugsamkeit, Verfügungsgewalt und Härte und damit ein Profil zugeschrieben wird, das gerade unter insbesondere männlich-hegemonial orientierten (Connell 2006) Jugendlichen für Durchsetzungsfähigkeit steht und dementsprechend nicht ohne eine gewisse Anerkennung bleibt. Gelegentlich und in bestimmten Kontexten – etwa am Rande von Demonstrationen und im Zusammenhang mit Krawallen in und rund um Stadien beziehungsweise Anmarschrouten von Fans – entwickeln sich aus solchen Erwartungshaltungen auch die bekannten „Katz-und-Maus-Spiele“, bei denen Geschicklichkeits- und Kräftemessen zwischen uniformierter Staatsmacht und (meist jungen) Aufbegehrenden die eigentlichen Konflikte zu verdrängen beziehungsweise zuzudecken scheinen. Die objektiv vorhandene Kontrollfunktion Sozialer Arbeit wird von ihrer Klientel sicher nicht übersehen, jedoch erscheint das Verhältnis zu ihr oftmals zumindest von Ambivalenz geprägt: Es changiert dann zwischen Kontrollvermutungen und der Erwartung von Chancen der Vermittlung von nutzbringenden

Unterstützungsressourcen. Das klischeehaft überzogene Bild vom „salbadernden Sozi“ im selbstgestrickten Pullover und mit „Jesuslatschen“ bringt in seiner Karikierenden Überzeichnung aber auf den Punkt, dass Sozialarbeitende als prinzipiell verstehensorientiert und verständigungsbereit gelten. Sie geben damit allerdings auch für manche ein Bild ab, das eher mit Schwäche als mit Konsequenz assoziiert wird, so dass suggeriert werden kann, man müsse das, was von ihnen gesagt und empfohlen wird, nicht unbedingt besonders ernst nehmen – anders als bei Polizisten und Polizistinnen.

### 3 Polizei und Soziale Arbeit – Voraussetzungen für Kooperation |

Die prinzipielle Frage, ob Polizei und Soziale Arbeit in Dialog treten und sogar Kooperationen eingehen sollen, scheint sich seit längerem durch mittlerweile etablierte Praktiken erledigt zu haben: Da werden zum Beispiel regelmäßige Gespräche zwischen aufsuchender Sozialarbeit und Polizei über Ordnungsprobleme und Kriminalitätsbelastungen, vor allem verursacht von Jugendlichen, im Sozialraum und geeignete Gegenstrategien geführt (freilich mit der Maßgabe, dass dabei persönliche Informationen zur Klientel vonseiten Sozialer Arbeit nicht an Sicherheitsbehörden weitergegeben werden); da arbeiten in kriminal- und gewaltpräventiven Räten und ähnlichen Netzwerken Polizeivertreter und -vertreterinnen mit sozialen Fachkräften sozialraumorientiert zusammen; da gibt es anlässlich von Bundesligaspielen und anderen sportlichen Großereignissen Dialoge zwischen Fanbetreuern und -betreuerinnen einerseits und Polizeibeamtinnen und -beamten andererseits; da agieren in Fällen häuslicher Gewalt Polizeibehörden, Frauenhäuser und Jugendämter abgestimmt miteinander; da werden Probleme rund um Prostitution nicht ohne wechselseitigen Austausch angegangen; da führt man – unter Hinzuziehung weiterer Kooperationspartner aus dem Strafverfolgungssystem wie zum Beispiel Staatsanwaltschaften oder der Bewährungshilfe – in „Häusern des Jugendrechts“ gemeinsame Fallkonferenzen durch; da werden Konzepte von Deradikalisierung in Kooperation – oft zusätzlich noch mit dem Justizsystem – angegangen; da mehrten sich zwar langsam, aber doch allmählich Fortbildungsveranstaltungen, an denen Sozialarbeitende und Polizeibeamte gemeinsam teilnehmen; da arbeiten – abgesehen von pilotartigen Vorläuferansätzen in Niedersachsen bislang beschränkt auf das Bundesland Sachsen-Anhalt – Sozialarbeitende langfristig unter dem Dach der Polizei (aber nicht unter ihrer Fachaufsicht) im Kontext der Entgegnung auf Jugendkriminalität. Einen Einblick in den Gesamtkomplex der genannten Ansätze geben die Praxisbeispiele in *Möller* (2010), die Publikationen der *Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention* (2003, 2007, o.J., 2015) sowie die praxisorientierten Beiträge in diesem Heft. Dass sich solche und noch weitere Formen der Kooperation ergeben haben, muss nicht in jedem Fall und in jeder praktizierten Gestalt positiv gesehen werden, macht

es aber, wie immer sie auch bewertet werden, erforderlich, Voraussetzungen zu markieren, die derartiger Zusammenarbeit aus fachlicher Sicht zugrunde zu legen sind. Die fünf wesentlichen Prämissen sind folgende:

▲ **Wechselseitige Anerkennung:** Unter Beschäftigten des Polizeiberufs wie unter sozialen Fachkräften sollte Klarheit über die Zentralfunktionen und Bedingungsgefüge des eigenen und des jeweils anderen Tätigkeitskreises bestehen beziehungsweise hergestellt werden. Diesbezüglich gilt grundsätzlich: Die Polizei ist Ausführungsorgan von Sicherheits- und Ordnungspolitik, Soziale Arbeit verfolgt die Stärkung des Subjekts bei seinem Bewältigungshandeln und bei der Umsetzung seiner Lebensgestaltungsinteressen. Diese Differenz gilt es nicht nur wahrzunehmen, sondern sie auch anzuerkennen. Zwingend ist es nicht, sie zugleich auch wertzuschätzen, aber zu akzeptieren ist, dass in dem damit beschriebenen Aufgabenspektrum die Rolle der jeweils anderen Berufsgruppe liegt.

▲ **Akzeptanz von Differenz statt Vermischung von Aufgaben und Zuständigkeiten:** In jüngerer Zeit versucht die Polizei mit Konzepten, die beispielsweise als „community policing“ und „bürgernahe“, „gemeinwesenorientierte“ oder „vernetzte Polizeiarbeit“ bezeichnet werden (*van Ooyen* 2006), mehr Transparenz über ihr Handeln herzustellen, Misstrauen ihr gegenüber zu reduzieren und Zugangsschwellen zu ihr abzubauen. Dabei geht es ihr sicherlich im Regelfall um mehr als bloße Imageverbesserung. Allerdings dürfen in diesem Kontext nicht Überdehnungen „kriminalpädagogischer Intentionen“ seitens der Polizei praktiziert werden und entsprechende Befugnis- und Kompetenzanmaßungen erfolgen. Aus der fachlichen Sicht Sozialer Arbeit ist etwa „polizeiliche Jugendarbeit“ mit invasiven Versuchen „aufsuchender Treffpunktarbeit“ und Bemühungen darum, bei ihren Klientinnen und Klienten Änderungen in deren Einstellungen zu erreichen (*Dietsch; Gloss* 2005, *Steffen* 2015), abzulehnen; dies nicht, weil zu befürchten wäre, dass Soziale Arbeit an den Rand gedrängt, entwertet oder gar tendenziell überflüssig gemacht würde, sondern weil keine unter Umständen bis zur Unkenntlichkeit getriebene Amalgamierung der unter dem Punkt „Wechselseitige Anerkennung“ dieser Aufzählung markierten Funktionen erfolgen darf,

wenn man die Adressatinnen und Adressaten der Sozialen Arbeit als Rechtssubjekte ernst nimmt, also dem vielleicht basalsten Grundsatz demokratischen Handelns in Berufsrollen folgt. Insofern ist eine „Pädagogisierung des Polizeilichen“ nicht zulässig. Polizisten als „Sozialarbeiter mit Gewaltlizenz“ wären nichts anderes als Repräsentanten „repressiv präformierter Fürsorglichkeit“ (alle Zitate *Behr* 2016). Daher ist auch allen Versuchen einer ordnungspolitischen Instrumentalisierung von Sozialer Arbeit entgegenzutreten. Dazu gehört nicht zuletzt auch die strikte Beachtung des Vertrauens- und Sozialdatenschutzes.

▲ **Reflexion des fachlich Gebotenen:** Sowohl der Beruf des Polizeibeamten beziehungsweise der Polizeibeamtin als auch die Profession Sozialer Arbeit erfordern zwingend die Fähigkeit zur Reflexion über das eigene Tun und die praktische Umsetzung dieses Vermögens. Dabei hat sich solche Reflexivität mindestens

auf drei Dimensionen zu erstrecken: die zu bearbeitenden Sachverhalte, die eigene Profession beziehungsweise den eigenen Beruf und die interprofessionellen beziehungsweise zwischenberuflichen Beziehungen. Wer sich nur als Befehlsempfänger oder Ausführungsagentin dekretierter Strategien, Taktiken und Konzepte versteht, hat weder in dem einen noch in dem anderen Beruf etwas zu suchen.

▲ **Installierung, Intensivierung und Systematisierung von Plattformen konstruktiv-kritischen Dialogs:** Bevor Kooperationen dauerhaft erfolgen können und dann auch begleitend zu Prozessen der Zusammenarbeit, sind Foren notwendig, auf denen in fachgerechter Weise – und dies heißt auch (selbst-)kritisch – ein Austausch über Einschätzungen von Herausforderungen, Erfahrungen im Umgang damit, Wissensbestände, konzeptuelle Vorstellungen sowie Ergebnisse der jeweiligen Arbeit und Perspektiven erfolgen kann. Plattformen dafür sind bislang eher selten vorhanden,

so dass eine Intensivierung und Systematisierung nottut. Voraussetzungen und denkbare Formen dafür sind die in Grenzen des fachlich Verantwortbaren praktizierte gegenseitige Offenlegung von Alltagspraxis, Hospitationen im jeweils anderen Arbeitsfeld, Angebote gemeinsamer Fortbildung, Normalisierungen wechselseitiger Praktika und perspektivisch unter Umständen auch die Entwicklung gemeinsamer Ausbildungsmodulen.

▲ **Evaluation und Qualitätssicherung:** Qualitätsmanagement, -sicherung und -optimierung sind in vielen Organisationen nicht nur Modeerscheinungen. Sie sind das Gebot der Stunde. Dies gilt ebenso für die Polizeiarbeit und für die Tätigkeiten sozialer Fachkräfte, erst recht auch für Formen ihrer Zusammenarbeit. Überprüft werden können hierdurch gegebenenfalls organisationinterne Prozesse, eher aber noch durch externe Instanzen mit entsprechender Expertise die konzeptionelle Stringenz der Arbeitsplanungen, die Angemessenheit des Vorgehens, die Passung von Strukturbedingungen sowie die Effektivität, Effizienz, Nachhaltigkeit und Übertragbarkeit von Kooperationsformen.

## Literatur

### **Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention**

(Hrsg.): *Evaluierte Kriminalitätsprävention in der Kinder- und Jugendhilfe. Erfahrungen und Ergebnisse aus fünf Modellprojekten.* München 2003 ([https://www.dji.de/fileadmin/user\\_upload/bibs/\\_7\\_Evaluation\\_1.pdf](https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/_7_Evaluation_1.pdf); abgerufen am 7.2.2019)

### **Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention**

(Hrsg.): *Strategien der Gewaltprävention im Kindesund Jugendalter. Eine Zwischenbilanz in sechs Handlungsfeldern.* München 2007 ([https://www.dji.de/fileadmin/user\\_upload/bibs/\\_Band11\\_Gewaltpraevention.pdf](https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/_Band11_Gewaltpraevention.pdf); abgerufen am 7.2.2019))

### **Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention**

(Hrsg.): *Kriminalitätsprävention im Kindes- und Jugendalter. Perspektiven zentraler Handlungsfelder. Beiträge aus dem Fachforum „Kriminalitätsprävention im Kindes- und Jugendalter – erzieherische Herausforderung für alle beteiligten Institutionen“ im Rahmen des 18. Deutschen Präventionstages.* München 2015 ([https://www.dji.de/fileadmin/user\\_upload/jugendkriminalitaet/Band13.pdf](https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/jugendkriminalitaet/Band13.pdf); abgerufen am 7.2.2019)

### **Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention**

(Hrsg.): *Evaluation in der Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention. Eine Dokumentation.* München o.J. ([https://www.dji.de/fileadmin/user\\_upload/bibs/\\_Band9.pdf](https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/_Band9.pdf); abgerufen am 7.2.2019)

**Behr, Rafael:** Präventionsstrategie(n) der deutschen Polizei im Wandel der letzten 25 Jahre. In: Voß, Stephan; Marks, Erich (Hrsg.): *Internetdokumentation des Symposiums „25 Jahre Gewaltprävention im vereinten Deutschland – Bestandsaufnahme und Perspektiven“.* Berlin 2016 (<http://www.gewaltpraevention.info/html/download.cms?id=63&datei=Behr+I.pdf>; abgerufen am 25.1.2019)

**Böhnisch, Lothar:** *Sozialpädagogik der Lebensalter. Eine Einführung.* Weinheim und Basel 2018

**Bröckling, Ulrich:** *Gute Hirten führen sanft. Über Menschenregierungskünste.* Berlin 2017

**Connell, Robert W. (jetzt: Raewyn):** *Der gemachte Mann. Konstruktion und Krise von Männlichkeiten.* Wiesbaden 2006

**Dietsch, Wilfried; Gloss, Werner:** *Handbuch der polizeilichen Jugendarbeit. Prävention und kriminalpädagogische Intervention.* München 2005

**Freund, Thomas; Lindner, Werner (Hrsg.):** *Prävention. Zur kritischen Bewertung von Präventionsansätzen in der Jugendarbeit.* Opladen 2001

**Meuser, Michael; Nagel, Ulrike:** *Experteninterviews – wissenssoziologische Voraussetzungen und methodische Durchführung.* In: Friebertshäuser, Barbara u.a. (Hrsg.): *Handbuch Qualitative Forschungsmethoden in der Erziehungswissenschaft.* Weinheim und München 2013, S. 457-472

**Mielenz, Ingrid:** *Die Strategie der Einmischung. Sozialarbeit zwischen Kommunalpolitik und Selbsthilfe.* In: Müller, S. u.a. (Hrsg.): *Soziale Arbeit als soziale Kommunalpolitik. Ansätze zur aktiven Gestaltung lokaler Lebensbedingungen.* Neue Praxis, Sonderheft 6/1981, S. 57 ff.

**Möller, Kurt (Hrsg.):** *Dasselbe in grün? Aktuelle Perspektiven auf das Verhältnis von Polizei und Sozialer Arbeit.* Weinheim und München 2010

**Möller, Kurt; Neuscheler, Florian:** *Bericht über zentrale Ergebnisse der Evaluation der Beratungsstelle Hessen – Religiöse Toleranz statt Extremismus (Managementfassung).* In: <http://www.violence-prevention-network.de/de/publikationen/evaluationsberichte> (veröffentlicht 2018, abgerufen am 25.1.2019)

**Möller, Kurt u.a.:** „Die kann ich nicht ab!“ Ablehnung, Diskriminierung und Gewalt bei Jugendlichen in der (Post-) Migrationsgesellschaft. Wiesbaden 2016

**PDV 382 –** *Polizeiliche Dienstvorschrift 382: Bearbeitung von Jugendsachen.* In: DVJJ-Journal 1/1997, Nr. 155, S. 5-21 (<https://www.dvjj.de/sites/default/files/medien/imce/documente/downloads/PDV-382.pdf>; abgerufen am 7.2.2019)

**Sozialgesetzbuch (SGB). Achtes Buch (VIII). KinderundJugendhilfe.** In: *Gesetze für die Soziale Arbeit. Textsammlung.* 3. Auflage. Baden-Baden 2013, S. 1688-1734

**Steffen, Wiebke:** *Polizeiliche Jugendarbeit – Schutz, Intervention, Prävention.* In: Melzer, Wolfgang u.a. (Hrsg.): *Handbuch Aggression, Gewalt und Kriminalität bei Kindern und Jugendlichen.* Bad Heilbrunn 2015, S. 558-561

**van Ooyen, Robert Chr.:** *Community Policing.* In: Gasch, Matthias; Lange, Hans-Jürgen (Hrsg.): *Wörterbuch zur Inneren Sicherheit.* Wiesbaden 2006, S. 44-48

## B Bilder

Aus: Zeitschrift für soziale und sozialverwandte Gebiete | Mai-Juni 2019 | 68. Jahrgang

Herausgeber: Deutsche Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI)

Artikel: Gemeinsames Lernen für die Soziale Arbeit und die Polizei | Seite 192-198

Autorin: Konstanze Fritsch, Dipl.-Pädagogin und Dipl.-Kriminologin



**Abbildung 1:** Der „typische“ Polizist in den Augen angehender Sozialarbeitender. Im Seminar erstelltes Flipchart.



**Abbildung 2:** Die „typische“ Sozialarbeiterin in den Augen angehender Polizistinnen und Polizisten. Im Seminar erstelltes Flipchart.

## Literaturverzeichnis

- Arzt, C. (2007). Gefährderansprachen gegenüber Jugendlichen durch die Polizei. Berlin: Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei Infoblatt 41.
- Behr. (2016).
- Behrendes, U. (1996). Polizeiliche Zusammenarbeit mit Ordnungsbehörden und sozialen Diensten. In K. M. Kniesel, Handbuch für Führungskräfte der Polizei. Lübeck: Wissenschaft und Praxis.
- Bode, R. (2018). Die Kriminalpolizei. Von <https://www.kriminalpolizei.de/ausgaben/2018/dezember/detailansicht-dezember/artikel/jugendberatung-bei-der-polizei-jubp-in-sachsen-anhalt.html> abgerufen
- Böhnisch, L. (2018). Sozialpädagogik der Lebensalter. Weinheim und Basel.
- BPA. (17. Juni 2020). Bundeszentrale für Politische Bildung. Von <https://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/> abgerufen
- CEPOL. (2007). Glossar. Von <https://www.cepol.europa.eu/de> abgerufen
- CILIP. (2015). CILIP 108. Berlin: Institut für Bürgerrechte & öffentliche Sicherheit e.V.
- Clearingstelle. (19. Juni 2020). Von <https://www.clearingstelle-netzwerke-zur-praevention.de/> abgerufen
- Dehbi, C. (17. 06 2019). EUCPN-Toolbox-Reihe Nr.14. Bürgernahe Polizeiarbeit in der Europäischen Union heute. EUCPN, Brüssel. Von <https://eucpn.org/toolboxcop> abgerufen
- Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (Juni 2020). Von [www.dbsh.de](http://www.dbsh.de) abgerufen
- DFK. (2004). Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention, Förderung von Vernetzung und Kooperation ... Bonn.
- DFK, S. (2004). Bericht des Arbeitskreises. Förderung von Vernetzung und Kooperation insbesondere durch Aus-, Fort- und Weiterbildung am Beispiel von Polizei und Jugendsozialarbeit in der Gewaltprävention. Bonn: Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention.
- Diversionsbüro. (06 2020). Von <https://www.stiftung-spi.de/projekte/diversion/> abgerufen
- DVJJ. (1997). Kommentar zur PDV 382 im DVJJ-Journal 01/97. Deutsche Vereinigung für jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen.
- DVJJ. (06 2020). Von <https://www.dvjj.de/aktuelles/2012/07/03/mindeststandards-fuer-gefaehrderansprachen-bei-minderjaehrigen/> abgerufen
- DVJJ. (19. 06 2020). Von <https://www.dvjj.de/veranstaltungen/> abgerufen
- Eder, C. (2003). Soziale Arbeit und Polizei. Diplomprüfung. München: Katholische Stiftungsfachhochschule München.

- EUCPN. (2020). Von <https://eucpn.org/toolboxcop> abgerufen
- Feltes, T. (2010). Polizei und soziale Arbeit. In K. Möller, Das Selbe in Grün? München.
- Feltes, T. (9 2017). Wie die Soziale Arbeit von Politik und Polizei vereinnahmt wird. Soziale Arbeit, S. 346-351.
- Fritsch, K. (2019). Gemeinsames Lernen für die Soziale Arbeit und die Polizei. DZI 5/6.
- Fritsch, K. (2019). Praktische Überlegungen zur Kooperation von sozialer Arbeit und Polizei. DZI, 171-179.
- Gangway. (1996). Streetwork und Professionalität. Fachtagung zu Leistungsprofilen von Streetwork. Berlin.
- Gloss, W. (2010). Zum Verhältnis von Polizei und Jugendrecht in Deutschland. In RDJB, sicherheit-Freiheit-Kindeswohl. Berlin: Berliner Wissenschaftsverlag.
- Hahn, G. (2017). Strafvollzug. In L. (Hrsg.), Sozialtherapie. Dortmund: Verlag modernes Lernen.
- Haus-des-Jugendrechts. (23. 06 2020). Von <https://hausdesjugendrechts.hessen.de/haus-des-jugendrechts-wiesbaden> abgerufen
- Hauser, H. (1991). Kooperation-Gestaltungsprinzipien und Steuerung der Zusammenarbeit zwischen Organisationseinheiten. In R. (. Wunderer. Stuttgart.
- Herriger. (2014). Empowerment in der Sozialen Arbeit. Stuttgart: Kohlhammer.
- Herzig, M. (5/6 2019). Realitätsflash. DZI, S. 220.
- Hornthal, S. (1973). Der Polizeibeamte als Sozialarbeiter. Die Polizei 64, S. 6-8.
- Hunold, D. (03 2010). Polizei und Soziale Arbeit. RdJB.
- IFSW. (06 2020). International Federation of Social Workers. Von <https://www.ifsw.org/wp-content/uploads/2019/07/definitive-deutschsprachige-Fassung-IFSW-Definition-mit-Kommentar-1.pdf> abgerufen
- ITPS. (kein Datum). Studienbrief 2. Institut für theorie und Praxis der Sozialtherapie.
- Jasch, M. (2015). Polizei in der Kooperation mit der Sozialen Arbeit. Vortrag, 25.
- Jasch, M. (2019). Vortrag. FH für öffentliche Verwaltung Münster.
- Jaß. (05 2019). Gemeinsames Lernen für die Soziale Arbeit und die Polizei. DZI Soziale Arbeit.
- Krombach, & Beverungen. (1983). Klare Linie und aufrechter Gang. Sozialarbeit Extra Heft 6, 34-38.
- Kurve. (23. 06 2020). Kurve kriegen. Von <https://www.kurvekriegen.nrw.de/> abgerufen
- Kuschewski, P. (2007). Die Polizei in lokalen Präventionsnetzwerken. In F. (HG), Kooperative Sicherheitspolitik in Mittelstädten. Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.

- Landesarbeitsgemeinschaft-Streetwork. (06 2020). Streetwork Bayern. Von <http://streetwork-bayern.de/wp-content/uploads/2014/04/Einsteigermappe.pdf> abgerufen
- Linssen, R. (2019). Alles aussr langweilig. DZI 5/6-2019, 185-192.
- Maywald, A. (2009). Professionalisierung Sozialer Arbeit durch Qualitätsmanagement? Diplomica-Verlag.
- Mielenz, I. (1981). Die Strategie der Einmischung. In S. Müller, Soziale Arbeit als soziale Kommunalpolitik (S. 57 ff). Neue Praxis.
- Möller. (1996). Soziale Arbeit und Polizei.
- Möller, K. (5/6 2019). Ordnungshüter mit und ohne Uniform? Was polizeiliche und soziale Arbeit verbindet und trennt. DZI.
- Möller, u.a. (2016). "Die kann ich nicht ab". Wiesbaden.
- Mücke. (2001). Offene Jugendarbeit. Dokumentation einer Fachtagung (S. 55-60). Berlin: Stiftung SPI.
- Papenheim/Baltes/Tiemann. (1998). Verwaltungsrecht für die Soziale Praxis. Frechen.
- PJS. (19. Juni 2020). Von <https://schulamt.info/index.php?&pid=670&eb=1&e0=4&e1=670&e2=0&nr=0&csp=&aid=NW95912> abgerufen
- Pongratz. (2003). Machtstrukturen und Beziehungsmuster. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften Springer Fachmedien.
- Pütter. (2015). Im Souterrain der Polizei? Cilip 108.
- Schmitt-Zimmermann. (2000). sozialarbeit und Polizei. Neuwied.
- Seibert, H. (2020). ITPS Studienbriefe Nummer1 Kommunikation und 2 Beratende Gespräche.
- SPI. (2020). Von <https://www.stiftung-spi.de/projekte/clearingstelle/> abgerufen
- Stadt-Nürnberg. (23. 06 2020). Kooperation PJS. Von [https://www.nuernberg.de/internet/jugendamt/polizei\\_jugendhilfe\\_schule.html](https://www.nuernberg.de/internet/jugendamt/polizei_jugendhilfe_schule.html) abgerufen
- Stövesand. (2007). Mit Gemeinwesenarbeit Sicherheit und Ordnung schaffen? In Gillich, Zum Verhältnis von Gemeinwesenarbeit und lokaler Kriminalprävention (S. 67-79).
- Thiersch, H. (1992). Lebensweltorientierte Soziale Arbeit. Juventa-Verlag.
- van den Brink. (2018). Kommunale Kriminalprävention. forum kriminalprävention, 16-18.
- Wieben, H.-J. (2001). polizei, Sozialarbeit und Kriminalprävention. Jugend Beruf Gesellschaft.